

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Mai 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 28	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17, 18
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	64, 65	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	2
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	8	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51, 52
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	13, 39	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	40	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46, 47, 48	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	54, 55, 56, 57
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Poß, Joachim (SPD)	33, 34
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	14	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	42
Höger, Inge (DIE LINKE.)	10, 15	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 6, 23, 24
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 26, 27, 43
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	21, 22	Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 61, 71
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	11	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36, 37, 38
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	29, 30, 41	Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	72
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	62, 63
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	20, 44
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	70		
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 31, 68, 69		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Höger, Inge (DIE LINKE.) Zeitplan und Partner beim Aufbau eines türkischen Radarüberwachungssystems zur Überwachung von Küstenlinien.....	7
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammensetzung der Mehrkosten beim Freiheits- und Einheitsdenkmal.....	1	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Seit Ende des Jahres 2015 geleistete humanitäre Hilfe für griechische Flüchtlingslager	7
Leidig, Sabine (DIE LINKE.) Teilnehmer am sogenannten Autogipfel im April 2016	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsländer trotz Anwendung von politischer Verfolgung.....	9
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen auf den Importbedarf von Öl und Gas bei Anhebung des europäischen Energieeinsparziels.....	2	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Vereinbarkeit der in Österreich vorgesehenen quantitativen Begrenzung des Asylrechts mit dem EU-Recht.....	10
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unveröffentlichte Studien bzw. Gutachten zu möglichen Auswirkungen der Handelsabkommen CETA und TTIP	3	Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Umsetzung der Zusammenarbeit mit der Türkei insbesondere in den Bereichen Extremismus und Terrorismus.....	11
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einführung möglicher Sanktionen bzw. eines Überwachungsmechanismus im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120	3	Höger, Inge (DIE LINKE.) Umsetzung der Zusammenarbeit mit der Türkei im Bereich Grenzschutz und Bekämpfung der Schleusungskriminalität.....	12
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kriterien des Bundesamtes für Verfassungsschutz für eine Einstufung von Personengruppen als „mobilisierbar für gewaltorientierte linksautonome Aktionen“	12
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anträge auf Familienzusammenführung bei den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei, in Jordanien und im Libanon	5	Linksextreme Straftaten von Personengruppen aus dem Fanbereich des Fußballvereins Roter Stern Leipzig e. V. seit dem Jahr 2011	13
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Position der Bundesregierung zu einem möglichen NATO-Einsatz vor der libyschen Küste	6	Linksextremes Gewaltpotential der „Ultras“ des Vereins Roter Stern Leipzig e. V.....	13
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Position der Bundesregierung zu den Repressionen gegen Wissenschaftler in der Türkei	6	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erforderliche Anforderungen für an deutschen Flughäfen tätige Sicherheitsunternehmen.....	14
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Versicherte in der Beamtenversorgung, in der Soldatenversorgung sowie den kirchlichen Versorgungseinrichtungen und den berufsständischen Versorgungswerken.....	15

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Verjährungsfristen, Aufbewahrungsfristen und Maßnahmen zur Aufarbeitung im Zusammenhang mit den Cum-Ex-Verfahren..... 27
	Verwendung erhobener Kapitalertragsteuer für die Steueranrechnung aus Leerverkäufen aus dem Ausland 28
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
	Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Entwicklung der Landwirtschaft in Bayern seit dem Jahr 2005..... 34
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)
	Regulierung des Einsatzes von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe.... 17
	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Ermächtigungen nach § 103 des Strafgesetzbuches durch die Bundesregierung in den vergangenen zwanzig Jahren..... 18
	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Regelungen zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung..... 19
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Etwaige Verwendung von Produkten bzw. Diensten der Bundesdruckerei GmbH für Pässe für Personen mit möglichem terroristischem Hintergrund durch Venezuela und Kuba 21
	Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)
	Berücksichtigung von Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung..... 23
	Entstehung zusätzlicher Wohnungen bei einer Ersetzung der vorgesehenen Sonderabschreibung durch eine steuerfreie Investitionszulage 23
	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Gefahr einer Immobilienblase in Deutschland 24
	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Anteil der Entsendebetriebe unter den von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Bauhaupt- und Baunebengewerbe kontrollierten Arbeitgebenden 25
	Poß, Joachim (SPD)
	Unterschiede zwischen der Wirtschafts- und der Ländersteuerkraft bei den Geberländern des Länderfinanzausgleichs..... 25

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Initiative zur Abkehr von einem Verbot ge- sundheitsbezogener Werbung auf Lebens- mitteln mit hohem Fett-, Zucker- bzw. Salz- gehalt.....	36
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedenken der Verbraucherzentrale Ham- burg e. V. bezüglich des Portals www. lebensmittelwarnung.de.....	37
Gesetzliche Regelung zum Verbot der Pelz- tierhaltung	38
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Honigimporte aus Kanada seit dem Jahr 2010.....	39
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Mit der militärischen und nachrichtendienst- lichen Datenverarbeitung im Bereich Sig- nals Intelligence befasste Institutionen der NATO.....	39
Einfluss der Struktur „Joint Intelligence, Surveillance and Reconnaissance“ auf die nachrichtendienstliche und militärische Auf- klärung der NATO	40
Rolle des Counter Intelligence Centre of Excellence in Krakow bei der nachrichten- dienstlichen und militärischen Aufklärung der NATO.....	40
Zusammenarbeit zwischen bestimmten Strukturen der Europäischen Union und NATO zum Austausch von sicherheitsrele- vanten Daten.....	41
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schwierigkeiten bei der Einführung des On- line-Versichertenstammdatenmanagements bei der elektronischen Gesundheitskarte.....	41
Evaluation der Entwicklung des Notlagenta- rifs in der privaten Krankenversicherung.....	42
Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etwaige Planung einer Förderung der gene- ralisierten Pflegeausbildung.....	43
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Anonymität bei der telefonischen Patient- beratung.....	44
Sanktionen bei Nichteinhaltung bestimmter im E-Health-Gesetz genannter Fristen und Kosten der elektronischen Gesundheitskarte.....	45
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Fragen der Europäischen Kommission zum Notifizierungsverfahren weiterer öffentli- cher Zuschüsse an die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH.....	46
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für die freiwillige Rückrufaktion aufgrund des Abgasskandals gemeldete Kraftfahr- zeuge in Baden-Württemberg und der Re- gion Stuttgart.....	47
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Von freiwilligen Rückrufen der Hersteller betroffene PKW-Halter mit daraus resultie- rendem Werkstattbesuch.....	47
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Saarländische Brücken auf Bundesfernstra- ßen in den Zustandskategorien 1,0 bis 4,0	47
Wortlaut des Fragenkatalogs im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens für den Fluga- fen Berlin Brandenburg.....	49
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit	
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kenntnisse zu den Problematiken bezüglich der Sicherheitskultur im Atomkraftwerk Leibstadt und Materialproblemen im Reak- tordruckbehälter des Atomkraftwerks Beznau 1.....	49

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</p>	
<p>Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</p>	
<p>Einrichtung eines Deutschen Zentrums für Psychiatrie oder einer anderen Form der Strukturförderung 50</p>	
<p>Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</p>	
<p>Gründung eines Deutschen Zentrums für Psychiatrie durch die Helmholtz-Gemein- schaft Deutscher Forschungszentren e. V. 50</p>	
<p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p>	
<p>Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</p>	
<p>Mögliche Vorlage eines Ratifikationsgeset- zes zum ECOWAS-Wirtschaftspartner- schaftsabkommen 51</p>	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie setzen sich die Mehrkosten beim Freiheits- und Einheitsdenkmal zusammen, und wann wurden diese absehbar (bitte nach Posten aufschlüsseln)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 6. Mai 2016

Im Laufe der Konkretisierung der Planungen für das Berliner Freiheits- und Einheitsdenkmal hat sich herausgestellt, dass dieser inhaltlich und gestalterisch anspruchsvolle Entwurf nicht im ursprünglich vorgesehenen Kostenrahmen von 10 Mio. Euro umzusetzen war. Grund dafür waren auch erforderliche Planungsanpassungen und Zusatzleistungen sowie Auflagen aus der Baugenehmigung und Maßnahmen für den Artenschutz. Die aktuell seitens des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung geschätzten Kosten in Höhe von rund 14,6 Mio. Euro setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Wettbewerbskosten in Höhe von 548 000 Euro,
- Planungs- und Baukosten für den Generalübernehmer Milla & Partner GmbH in Höhe von rund 11 Mio. Euro,
- bauherrenseitigen Kosten (wie z. B. Kompensation für Fledermäuse, Maßnahmen für den Baugrund, temporäre Zuwegung, Gutachten etc.) von rund 1,3 Mio. Euro,
- Kosten aus Auflagen der Baugenehmigung, insbesondere auch im Bereich des Denkmalschutzes in Höhe von 940 000 Euro.

Staatsministerin Monika Grütters hatte bereits in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 5. November 2014 auf zu erwartende Mehrkosten hingewiesen. Diese konnten zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht mit hinreichender Genauigkeit quantifiziert werden. Aufgrund des komplexen Gesamtprozesses, der Vielfältigkeit der zu beachtenden Aspekte und damit einhergehender laufender Anpassungen des Planungs- und Umsetzungsprozesses konnte eine belastbare Aussage erst mit Vorlage vom 6. April 2016 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 18(8)3119) konkretisiert werden.

2. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Welche Personen (Name und Funktion, Unternehmen, Verband) waren beim sogenannten Autogipfel am 26. April 2016 im Bundeskanzleramt dabei, und wie begründet die Bundesregierung die Auswahl dieser Personen, insbesondere das aus der Presse (vgl. Stuttgarter Zeitung vom 26. April 2016) zu entnehmende Fehlen von Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, die sich für eine ökologische Verkehrswende und der Einhaltung gesetzlicher Emissionsgrenzwerte einsetzen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun
vom 9. Mai 2016**

Bei dem Treffen am 26. April 2016 im Bundeskanzleramt nahmen neben der Bundeskanzlerin von Seiten der Bundesregierung der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, sowie der Chef des Bundeskanzleramtes, Peter Altmaier, teil. Vertreter der Automobilindustrie waren Matthias Müller, Vorstandsvorsitzender der Volkswagen AG, Harald Krüger, Vorstandsvorsitzender der BMW AG, Dr. Dieter Zetsche, Vorstandsvorsitzender der Daimler AG, sowie Matthias Wissmann, Präsident des Verbandes der Automobilindustrie e. V. Es handelte sich um ein informelles Gespräch der Bundeskanzlerin, bei dem es vorrangig um die Entwicklung der Elektromobilität in Deutschland ging und den Beitrag, den auch die Automobilindustrie dazu leisten kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

3. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit würde sich der Importbedarf von Öl und Gas nach Kenntnis und Berechnung der Bundesregierung in Deutschland reduzieren, würde die Europäische Union ihr Energieeinsparziel für das Jahr 2030 von heute 27 Prozent auf mindestens 30 oder 33 Prozent anheben?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 9. Mai 2016**

Die Bundesregierung hat entsprechende Berechnungen nicht durchgeführt, auch liegen ihr solche Berechnungen nicht vor.

Die Europäische Kommission hat allerdings im Jahr 2014 in Vorbereitung der Ratsbeschlüsse zu den Zielen für das Jahr 2030 ein Impact Assessment mit verschiedenen Szenarien vorgelegt, die – unter Variation

der Ziele für Treibhausgasemissionen (40 bis 45 Prozent) und des Anteils erneuerbarer Energien (keine Vorgabe bzw. 30 und 35 Prozent) – im Ergebnis eine EU-weite Primärenergieeinsparung von rund 25,1 bzw. 30,1 und 33,7 Prozent zeigen. Im Trend sinken in diesen Szenarien die Anteile von Gas und Öl im EU-weiten Energiemix mit steigender Energieeffizienz. Allerdings bilden diese Szenarien nicht exakt die aktuelle Beschlusslage zu den EU-weiten Zielen für Treibhausgasemissionen und erneuerbare Energien ab.

Eine Aufschlüsselung der EU-weiten Ergebnisse leitet sich aus den Szenarien generell nicht ab. Das gilt sowohl für die mögliche Aufteilung des EU-Ziels zwischen den Mitgliedstaaten als auch für die einzelnen Energieträger. Die Europäische Kommission erarbeitet derzeit, wie vom Europäischen Rat beauftragt, ein Impact Assessment zur Bewertung der Effekte verschiedener EU-Effizienzziele (insbesondere 27 Prozent und 30 Prozent); Ergebnisse dazu liegen noch nicht vor.

4. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Studien, Gutachten oder Expertisen zu möglichen Auswirkungen von CETA (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen) und TTIP (Transatlantisches Freihandelsabkommen) oder zu Einzelaspekten der geplanten Abkommen hat die Bundesregierung oder haben nachgeordnete Behörden in Auftrag gegeben und/oder angefertigt, aber bis zum 1. April 2016 nicht öffentlich zugänglich gemacht (in voller Länge, zum Download auf der Ministeriumsseite oder an anderer Stelle), obwohl diese fertig gestellt waren, und was waren die Gründe für die Nichtveröffentlichung?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 6. Mai 2016**

Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung sind die von Bundesministerien und nachgeordneten Behörden in Auftrag gegebenen Studien, Gutachten oder Expertisen zu den Auswirkungen von TTIP und CETA in voller Länge veröffentlicht worden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat eine Expertise zu TTIP und CETA erstellen lassen, um eventuelle Risiken für die nationale IT-Sicherheit auszuschließen. Diese Expertise ist mit Blick auf die deutschen Sicherheitsinteressen vom BSI als VS-NfD eingestuft.

5. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Sanktionen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union plant die Bundesregierung einzuführen, und wann?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 6. Mai 2016**

Die erforderlichen Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 3 und 4 der Verordnung sollen in das Telekommunikationsgesetz (TKG) eingefügt werden. Die dazu vorzunehmenden Änderungen im Bereich der Ordnungswidrigkeitentatbestände des TKG werden derzeit vorbereitet. Die Änderungen sollen zügig in die parlamentarische Beratung eingebracht werden. Eine Beschlussfassung des Deutschen Bundestages wird nach der Sommerpause 2016 angestrebt.

6. Abgeordnete **Tabea Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesnetzagentur einen Überwachungsmechanismus im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union zu zertifizieren, und falls ja, nach welchen Kriterien?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 6. Mai 2016**

Mit der Breitbandmessung (breitbandmessung.de) stellt die Bundesnetzagentur seit September 2015 einen Überwachungsmechanismus zur Verfügung, mit dem die verfügbare Bandbreite gemessen werden kann und somit Abweichungen dieses Wertes von den im Vertrag angegebenen relevanten Leistungen festgestellt werden. Ein Überwachungsmechanismus muss nach Auskunft der Bundesnetzagentur zumindest die in BEREC BoR (14) 117 „Monitoring quality of Internet access services in the context of net neutrality BEREC report“ veröffentlichten Anforderungen für Messsysteme erfüllen (siehe http://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/4602-monitoring-quality-of-internet-access-services-in-the-context-of-net-neutrality-berec-report).

Detailliertere Regelungen zur Kontrolle und Messung der Dienstqualität bei breitbandigen Internetzugängen durch den Endkunden werden in der Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt vorgegeben. Der Verordnungsentwurf wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und soll noch vor der Sommerpause dem Deutschen Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

7. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge auf Familienzusammenführungen nach § 29 Absatz 2, § 32 Absatz 1, § 36 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurden bei den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei, in Jordanien und im Libanon (bitte einzeln ab Februar 2016 auflisten) gestellt, und wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Terminbestätigung in den deutschen Auslandsvertretungen und einer deutschen Visumerteilung oder -ablehnung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 6. Mai 2016

Die statistische Erfassung von Visumanträgen an deutschen Auslandsvertretungen findet nur nach Quartalen und nicht nach Monaten statt. In den meisten der einzelnen Visumunterkategorien zu C- und D-Visa findet eine Erfassung außerdem nur nach erteilten und nicht nach beantragten Visa statt. Für die angefragten Daten ergeben sich die nachfolgenden Zahlen für das erste Quartal 2016:

Erteilte Visa nach § 32 Absatz 1 AufenthG in (Kindernachzug, alle Staatsangehörigkeiten):

Botschaft Beirut: 968

Botschaft Amman: 471

Botschaft Ankara, Generalkonsulate Istanbul und Izmir: 2 002

Erteilte Visa nach § 36 Absatz 1 AufenthG, Eltern und sonstige Familienangehörige, statistische Erfassung als eigene Kategorie erst seit dem 15. Februar 2016 (alle Staatsangehörigkeiten):

Botschaft Beirut: 8

Botschaft Amman: 11

Botschaft Ankara, Generalkonsulate Istanbul und Izmir: 16

Eine separate automatisierte Erfassung nach beantragten und erteilten Visa nach § 29 Absatz 2 AufenthG (Ehegatten und minderjährige Kinder) findet nicht statt. Berechnungen des Auswärtigen Amts, die auf den erfassten Daten und auf Schätzungen beruhen, ergeben hinsichtlich nachziehender Familienangehöriger aus Syrien, dass im ersten Quartal 2016 745 Visa nach § 29 Absatz 2 AufenthG an der deutschen Botschaft in Amman, 2 190 an der deutschen Botschaft in Beirut sowie 4 320 an den drei deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei erteilt wurden.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Terminbuchung und Visumentscheidung wird nicht gesondert ermittelt. Die Verfahrensdauer hängt stark vom Einzelfall ab. Bei Visumanträgen mit vollständig vorgelegten antragsbegründenden Unterlagen wird in aller Regel innerhalb weniger Tage unter Beachtung von Rückmeldefristen von Innenbehörden entschieden. Bei Fehlen wichtiger antragsbegründender Unterlagen oder bei Fehlen von identitätsnachweisenden Personaldokumenten kann die Verfahrensdauer bis zur Visumentscheidung mehrere Wochen oder Monate andauern.

8. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Pläne zu einem NATO-Einsatz vor der libyschen Küste (vgl. The Independent vom 26. April 2016), und welche konkreten Aufgaben sollen nach erstem Planungsstand im Rahmen dieser Mission verfolgt werden, auch in Bezug auf die anderen Militärmissionen (Operation Active Endeavour, NATO-Einsatz in der Ägäis, EUNAVFOR MED) im Mittelmeer?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Mai 2016**

Derzeit existieren keine konkreten Planungen für einen NATO-Einsatz vor der libyschen Küste.

9. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Forderungen von rund 400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland, die in einem offenen Brief an Bundesministerin für Bildung und Forschung Prof. Dr. Johanna Wanka und Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier ihre Solidarität mit verfolgten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Türkei bekunden und die Bundesregierung aufgefordert haben, „sich entschieden und mit allen zur Verfügung stehenden diplomatischen Mitteln um das sofortige Ende der Repressionen gegen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition der ‚Academics for Peace‘ zu bemühen“, und was wird die Bundesregierung gegen die Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit in der Türkei tun?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Mai 2016**

Die Bundesregierung misst der Meinungsfreiheit in der Türkei große Bedeutung zu, gerade vor dem Hintergrund des laufenden EU-Beitrittsprozesses. Das Thema ist daher ständiger Gegenstand von Gesprächen nicht nur zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung, sondern auch auf europäischer Ebene.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, dass es von der Meinungsfreiheit abgedeckt sein sollte, wenn Wissenschaftler öffentlich Position zu politischen Entwicklungen beziehen. Sie ist insofern besorgt, dass die türkische Regierung gegen Unterzeichner der am 11. Januar 2016 veröffentlichten Petition der Organisation „Akademiker für den Frieden“ zum Kurdenkonflikt vorgeht und manche von ihnen infolgedessen ihren Arbeitsplatz verloren haben oder mit strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert sind.

Mit einigen der betroffenen Personen stehen die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei in direktem Kontakt. Ein Vertreter der Botschaft Ankara hat am 22. April 2016 die Eröffnung des Prozesses gegen vier Vertreter von „Akademiker für den Frieden“ besucht. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung der Meinungsfreiheit in der Türkei sowie den Fortgang der Strafverfolgung gegen die Unterzeichner aufmerksam verfolgen und das Thema wo nötig mit der türkischen Regierung ansprechen.

10. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Details zum Zeitplan und zu Partnern beim Aufbau eines türkischen Radarüberwachungssystems zur „lückenlosen Überwachung sämtlicher Küstenlinien“ sind der Bundesregierung bekannt (Bundestagsdrucksache 18/8248), und in welchen „vier griechische[n] und drei türkische[n] Häfen“ findet die logistische Abstützung der NATO-Mission in der Ägäis statt, mit denen die Türkei bei der militärischen Seeraumüberwachung ihrer Küsten unterstützt wird?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Mai 2016**

Der Bundesregierung liegen über die in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Einsatz der NATO gegen profitorientierte Fluchthelfer in der Ägäis und Verbringung aller aufgegriffenen Geflüchteten in die Türkei“ (Bundestagsdrucksache 18/8248) gemachten Angaben hinaus keine neuen Informationen zum Aufbau eines türkischen Radarüberwachungssystems zur Überwachung der Küstenlinien vor.

Zur Frage der logistischen Abstützung wird auf die Antwort zu Frage 8c der oben genannten Antwort der Bundesregierung verwiesen.

11. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Hilfsgüter bzw. für humanitäre Zwecke bestimmte Mittel hat die Bundesregierung in den letzten sechs Monaten zur Linderung der humanitären Katastrophe in griechischen Flüchtlingslagern (einschließlich Hotspots und inoffizieller Lager wie in Idomeni) bereitgestellt (bitte nach Monaten, Wert und Empfänger der Hilfsgüter differenzieren), und welche diesbezüglichen Pläne hat sie für die nähere Zukunft?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Mai 2016**

Das Auswärtige Amt hat in der zweiten Jahreshälfte 2015 für humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland rund 2,4 Mio. Euro bereitgestellt. Das Programm des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) wurde mit 2 Mio. Euro unterstützt; es umfasst die Stärkung der Aufnahmekapazitäten in Europa, humanitären Schutz und Verhinderung willkürlicher Abschiebung, aber auch die Verbesserung von Bildung und Existenzsicherung in den Asyl- und Transitländern in Afrika. Die Notversorgung der ankommenden Flüchtlinge auf den ostägäischen Inseln Lesbos und Kos, unter anderem die Verteilung von Hygiene-Kits und Babybedarf, gewährleistete das Deutsche Rote Kreuz e. V. (Förderung in Höhe von 380 000 Euro).

Für das Jahr 2016 sind für die Projektförderung Mittel von insgesamt 17,3 Mio. Euro vorgesehen. Überwiegend handelt es sich dabei um regionale Programme der humanitären Partnerorganisationen, die flexibel auf den sich dynamisch entwickelnden Bedarf reagieren. Schwerpunkte der deutschen humanitären Hilfe sind dabei zunehmend die griechisch-mazedonische Grenzregion, der Großraum Athen und die ostägäischen Ankunftsinseln:

- Das UNHCR unterstützt die griechischen Behörden bei der Koordination, trägt zur Verbesserung der Bedingungen in Notunterkünften und Flüchtlingslagern bei, verbessert die Aufnahmekapazität (Errichtung eines Flüchtlingslagers im Raum Thessaloniki), berät zum Schutz der Flüchtlinge auf den griechischen Ankunftsinseln etc. (Förderung des Auswärtigen Amts in Höhe von 3 Mio. Euro).
- Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) führt in der Region ein Programm zur Verbesserung der Sanitär- und Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge durch sowie zum Schutz besonders bedürftiger Gruppen (Förderung des Auswärtigen Amts in Höhe von 2 Mio. Euro).
- Die Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in der Region, insbesondere in Griechenland, wird nach derzeitigem Planungsstand in diesem Jahr mit 1 Mio. Euro finanziell unterstützt werden.
- Das Deutsche Rote Kreuz e. V. (DRK) hat seinen Schwerpunkt seit Ende März in zwei Flüchtlingslager nahe Idomeni (Nea Kavala und Cherso) verlegt und stellt dort die Gesundheitsversorgung von rund 10 000 Flüchtlingen mit Hilfe von mobilen Gesundheitsstationen sicher (Förderung des Auswärtigen Amts in Höhe von rund 750 000 Euro).
- Das Auswärtige Amt fördert humanitäre Hilfsprojekte von sechs deutschen Nichtregierungsorganisationen auf den Ankunftsinseln und dem griechischen Festland (gesamt rund 10,5 Mio. Euro). Schwerpunkte sind die Schaffung von Unterkünften und Sanitäreinrichtungen für die eintreffenden Flüchtlinge, ihre Versorgung mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln und sonstigen Hilfsgütern sowie die Gesundheitsversorgung und psychosoziale Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen.

Griechenland hat am 3. Dezember 2015 und am 29. Februar 2016 über das Katastrophenschutzverfahren der Europäischen Union umfangreiche Hilfsgüter angefordert (wie Rettungswagen, Geländewagen und Busse, Generatoren, IT-Ausstattung und Kommunikation, Zelte, Betten, Wasser- und Sanitäreinrichtung). 19 Teilnahmestaaten des EU-Verfahrens haben Hilfsgüter zur Verfügung gestellt. Deutschland hat mit Wasserpumpen, Feldbetten, Kissen sowie Erste-Hilfe-Sets beigetragen. Weitere über das EU-Verfahren bereitstehende Ressourcen, wie fachliche Expertise oder operative Einheiten, hat Griechenland bislang nicht angefragt.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung der humanitären Situation in Griechenland auch weiterhin genau beobachten, um im Bedarfsfall die Bereitstellung weiterer Mittel für Maßnahmen der humanitären Hilfe zu prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass nicht erst eine systematische Verfolgung bestimmter Personengruppen der Erklärung eines Staates als sicher entgegenstehe (Innenausschussdrucksache 18(4)546 B, S. 5), da ein Staat, der bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, es auch generell nicht mehr für gewährleistet erscheinen lasse, dass die übrige Bevölkerung nicht auch Opfer asylrelevanter Maßnahmen werde (vgl. BVerfGE 94, 115, 136 f.), und aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen begründet sie die Verfassungsmäßigkeit der Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten dennoch mit der – vermeintlichen – Abwesenheit einer systematischen Verfolgung von homosexuellen Personen in diesen Staaten (Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 18/8039, S. 21)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Mai 2016

Die Bundesregierung hat sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für eine Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in Algerien, Marokko und Tunesien gebildet. Die Frage der Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen wurde bei der vorgesehenen Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsstaaten berücksichtigt. Die Bundesregierung ist dabei zu der Einschätzung gelangt, dass Homosexuelle in diesen Staaten nicht grundsätzlich und systematisch als Personen- oder Bevölkerungsgruppe verfolgt werden. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung findet auch grundsätzlich keine

gezielte Verfolgung von Einzelpersonen wegen ihrer Homosexualität statt. Die strafrechtlichen Regelungen zur Homosexualität kommen in Einzelfällen durchaus zum Tragen und werden unter anderem auch zur Verhinderung der Gründung von Organisationen herangezogen, die sich für die Rechte dieses Personenkreises einsetzen wollen.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) begründet überdies der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung. Vielmehr muss insbesondere die Praxis der staatlichen Behörden und Gerichte, vor allem im Hinblick auf die Verhängung von Freiheitsstrafen, mit betrachtet werden.

Droht einem Staatsangehörigen aus den genannten drei Staaten, Opfer einer solchen Strafverfolgungspraxis zu werden, dann kommt für ihn im Einzelfall eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung in Betracht. Der Einstufung eines Herkunftsstaats als sicherer Herkunftsstaat stehen solche Einzelfälle indes nicht entgegen.

13. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die in Österreich vorgesehene Notverordnung, nach der die Möglichkeit einer regulären Asylantragstellung bei einer bestimmten Zahl von Asylsuchenden beschränkt und weitere Schutzsuchende zurückgewiesen werden sollen (www.tagesschau.de/ausland/oesterreich-165.html), mit EU-Recht vereinbar, das jedenfalls nach Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages einer solchen quantitativen Begrenzung des Asylrechts entgegensteht (vgl. Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 153/15, insb. S. 43; www.tagesschau.de/ausland/oesterreich-165.html; bitte ausführlich begründen), und welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um solchen nationalstaatlichen Regelungen, die einer gesamteuropäischen Regelung in der Asylpolitik, wie sie die Bundesregierung nach eigener Auskunft verfolgt, entgegenzuwirken bzw. zumindest auf eine Klärung der Vereinbarkeit des österreichischen Vorgehens mit EU-Recht hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Mai 2016

Die Bundesregierung bewertet gesetzliche Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten nicht. Für die Bundesregierung ist selbstverständlich, dass jede Maßnahme mit geltendem EU- und Völkerrecht vereinbar sein muss. Es ist in erster Linie Aufgabe der Europäischen Kommission und ggf. der europäischen Gerichte (Europäischer Gerichtshof, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) zu beurteilen, ob Maßnahmen eines anderen EU-Mitgliedstaates mit europäischem Recht und Völkerrecht vereinbar sind.

Angelegenheiten, die für eine gesamteuropäische Regelung in der Asylpolitik von Belang sind, werden von der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf EU-Ebene erörtert.

14. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Maßnahmen wollen die Regierungen Deutschlands und der Türkei ihre verabredete „enge Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Extremismus und Terrorismus“ umsetzen (Bundestagsdrucksache 18/8248), und mit welchen Maßnahmen wird die Türkei von der Bundesregierung bei der Zentralisierung der Zuständigkeiten für den Grenzschutz und der Einrichtung einer neuen Abteilung der Polizei für die „Bekämpfung von Menschenhandel und Schleusungskriminalität“ unterstützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 9. Mai 2016

Am 23. Februar 2016 wurde eine Gemeinsame Absichtserklärung zwischen Deutschland und der Türkei in Ankara unterzeichnet. Das Dokument bildet die Grundlage für eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem türkischen Innenministerium und beinhaltet einen stärkeren Austausch zwischen den beteiligten Behörden im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Für Deutschland sind neben dem Bundesministerium des Innern das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz an dieser intensivierten Zusammenarbeit beteiligt.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich u. a. auf folgende Bereiche:

Beide Seiten ergreifen Maßnahmen, um die Einreise terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen in das jeweilige Hoheitsgebiet beider Seiten gemäß Nummer 6 Buchstabe a der Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verhindern.

Darüber hinaus arbeiten beide Seiten auf der Grundlage internationaler Verträge und des innerstaatlichen Rechts zusammen und tauschen Informationen aus, mit dem Ziel, terroristische Bestrebungen in allen Formen und Facetten, einschließlich des sogenannten Islamischen Staates (IS), der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), der Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) und anderen zu verhindern, zu bekämpfen und zu verfolgen.

Des Weiteren unterstützen die Seiten einander bei der Verhinderung und Verfolgung terroristischer Bestrebungen sowie bei der Ermittlung und Verhaftung der Verdächtigen.

Die Zusammenarbeit findet im Rahmen von Erkenntnisanfragen sowie Erkenntnismitteilungen, Erfahrungs- und Informationsaustauschen sowie auf gemeinsamen Workshops statt. Soweit personenbezogene Daten übermittelt werden, richtet sich dies nach den gesetzlichen Übermittlungsvorschriften.

Die Türkei wird bei der Zentralisierung der Zuständigkeiten für den Grenzschutz und der Einrichtung einer neuen Abteilung der Polizei für die „Bekämpfung von Menschenhandel und Schleusungskriminalität“ nicht durch Maßnahmen der Bundesregierung unterstützt.

15. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen soll eine im Rahmen der Konsultationen des Bundesministeriums des Innern mit dem Innenministerium der Türkei vom 15. Februar 2016 in Berlin getroffene Vereinbarung umgesetzt werden, in der beide Seiten vereinbarten, künftig „migrationsrelevante Erkenntnisse auszutauschen, gemeinsame Lagebilder zur Migrationslage zu erstellen, gemeinsame Projekte zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität und damit einhergehender Kriminalitätsphänomene zu prüfen sowie einen operativen Erfahrungsaustausch der zuständigen Behörden für den Grenzschutz einzuleiten“ (Bundestagsdrucksache 18/8248), und mit welchen weiteren konkreten Maßnahmen wird eine vom 22. Februar 2016 unterzeichnete Absichtserklärung des Bundesministeriums des Innern mit dem türkischen Innenministerium zur „Zusammenarbeit im Bereich Grenzschutz und Bekämpfung der Schleusungskriminalität“ umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 10. Mai 2016

Im Rahmen der Intensivierung der grenzpolizeilichen Zusammenarbeit mit der Türkei fanden bereits verschiedene vorbereitende Expertentreffen statt. Als konkrete Maßnahme im Rahmen der Bekämpfung der Schleusungskriminalität wurde im Bundespolizeipräsidium im März 2016 eine operative Auswertung initiiert, die gemeinsam mit der türkischen Nationalpolizei erfolgt. Weitere mögliche Maßnahmen befinden sich noch in der Abstimmung.

16. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen Kriterien ordnet das Bundesamt für Verfassungsschutz Personengruppen als „mobilisierbar für gewaltorientierte linksautonome Aktionen“ ein, und wie wird die tatsächliche Mobilisierbarkeit überprüft?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 9. Mai 2016

Kriterien bzw. Anhaltspunkte für eine auch prognostische Mobilisierbarkeit nichtextremistischer Personengruppen zu z. T. auch gewaltorientierten Aktionen der linksautonomen Szene können neben der tatsächlichen Teilnahme an von Extremisten initiierten Aktionen nicht nur einzelner Mitglieder, die dabei als Angehörige einer konkreten Personengruppe erkennbar sind, sondern auch öffentliche Aufrufe zur Teilnahme,

Solidaritätsbekundungen, Spenden(-aufrufe), Bereitstellung von Räumlichkeiten oder etwaige personelle Verflechtungen sein.

Dadurch bilden nichtextremistische Bündnisse oder Gruppierungen z. T. ein Mobilisierungspotenzial für Linksextremisten, ohne jedoch selbst ein linksextremistischer Personenzusammenschluss und damit eine Bestrebung im Sinne des § 3 Absatz 1 i. V. m. § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes darzustellen. Insofern unterliegen sie auch keiner Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Somit fallen nur in Einzelfällen Randerkenntnisse hinsichtlich einer tatsächlichen Mobilisierung an.

17. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen „gewaltorientierten linksautonomen Aktionen“ sind seit dem Jahr 2011 nachweislich Personengruppen aus dem Fanbereich des Fußballvereins Roter Stern Leipzig e. V. aktiv beteiligt gewesen (bitte nach Datum und Ort der Aktion und Anzahl der betreffenden Fans aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 9. Mai 2016**

Das BfV führt weder den Fanbereich von „Roter Stern Leipzig e. V.“ noch den Verein selbst als Beobachtungsobjekt. Im Rahmen der Informationsgewinnung über den gewaltorientierten Linksextremismus in Sachsen liegen dem BfV Erkenntnisse zu autonomen Linksextremisten vor, die sich auch im Umfeld der Leipziger Fußballfanszene bewegen. Dieser Szene gehören auch besonders aktive Fangruppierungen („Ultras“) an. Ein erheblicher Teil der „Ultras“ auch des Fußballvereins Roter Stern Leipzig e. V. ist erfahrungsgemäß für linksautonome Aktionen mobilisierbar. Das zeigen Randerkenntnisse des BfV im Kontext der Beobachtung der Beteiligung der linksextremistischen Szene an Demonstrationen in Leipzig.

18. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche belastbaren Belege hat die Bundesregierung dafür, dass ein erheblicher Teil der „Ultras“ des Vereins Roter Stern Leipzig e. V. für linksautonome Aktionen mobilisierbar ist, wie es im BfV-Newsletter Nr. 1/2016 behauptet wird?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 9. Mai 2016**

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Anforderungen hält die Bundesregierung für private Sicherheitsunternehmen und ihr Personal für erforderlich, die sicherheitsrelevante Aufgaben im Rahmen von Sicherheitskontrollen an deutschen Flughäfen übernehmen, und wie erfolgt in diesem Rahmen die notwendige Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten von privaten Sicherheitsunternehmen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 6. Mai 2016**

Das europäische Recht enthält umfangreiche Vorgaben zur Durchführung von Luftsicherheitskontrollen sowie für die Aus- und Fortbildung des hierbei zum Einsatz kommenden Personals. Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, in der die gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt festgelegt sind, sowie in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, die diese weiter konkretisiert. Die nationale Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt auf der Grundlage und nach den Zuständigkeitsregelungen des Luftsicherheitsgesetzes. Zu den Anforderungen an das Personal von privaten Sicherheitsunternehmen, die behördlich mit der Wahrnehmung von Luftsicherheitsaufgaben beauftragt werden, gehören:

- die Vermittlung explizit vorgegebener Inhalte für die Schulung von Sicherheitspersonal gemäß Abschnitt 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, die in Deutschland in einem sogenannten Modulsystem Luftsicherheitsschulungen zusammengefasst und konkretisiert wurden;
- nach Abschluss der Schulung die behördliche Prüfung;
- für in der Fluggastkontrolle eingesetztes Personal ist die sogenannte Beleihungsprüfung gemäß § 5 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vorgeschrieben;
- die regelmäßige Fortbildung;
- ein dreijähriges Rezertifizierungsintervall für Kontrollpersonal in der Fluggast- und Personalkontrolle (erneute behördliche Prüfung in Anlehnung an die Erstprüfung) bzw. ein fünfjähriges Rezertifizierungsintervall für alle anderen in der Luftsicherheit eingesetzten Personen.

Auch für die notwendige Zuverlässigkeitsüberprüfung gibt es detaillierte Vorgaben. Diese sind europarechtlich in Abschnitt 11.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie im nationalen Recht in § 7 LuftSiG und in der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung festgelegt.

20. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)**

Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in der Beamtenversorgung auf Bundes- und Länderebene, in der Soldatenversorgung, den kirchlichen Versorgungseinrichtungen sowie in den berufsständischen Versorgungswerken versichert, und wie hoch sind aktuell die durchschnittlichen Ruhegehälter der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bzw. die Altersrenten (bitte soweit beantworten wie möglich)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 6. Mai 2016**

Der Bundesregierung liegen hierzu folgende Zahlenangaben vor:

I. Beschäftigte	Insgesamt (Stand 30.06.2014)
1. Bund – Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen – Bahn (Bundeseisenbahnvermögen) – Postnachfolgeunternehmen	179.595 37.000 70.700
2. Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen, derzeit darunter Berufssoldaten/-soldatinnen	169.555 51.786 (Stand 02.05.2016)
3. Länder Beamte und Beamtinnen	1.279.605
4. Pflichtversicherte Beschäftigte kirchlicher Versorgungseinrichtungen	k.A.
5. Beschäftigte berufsständischer Versorgungswerke	805.072

Quellen:

zu 1. und 3.: Statistisches Bundesamt, Personal des öff. Dienstes, Seiten 25 und 50, www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/PersonaloeffentlicherDienst2140600147004.pdf?__blob=publicationFile
zu 2.: Statistisches Bundesamt, Personal des öff. Dienstes, Seite 25, www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/PersonaloeffentlicherDienst2140600147004.pdf?__blob=publicationFile; aktuelle Zahl der Berufssoldaten/-innen: Bundesministerium der Verteidigung
zu 4.: Siehe u. a. Hinweise. www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/alterssicherungsbericht-2012.pdf;jsessionid=144B73BA17F060222FEB85A078C014DA?__blob=publicationFile&v=2
zu 5.: ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, www.abv.de/verlaessliche-struktur.html

II. Versorgungsempfänger	Insgesamt (Stand 01.01.2015)
1. Bund	
– Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen	89.040
– Bahn (Bundeseisenbahnvermögen)	162.895
– Postnachfolgeunternehmen	273.325
2. Berufssoldaten und -soldatinnen, derzeit darunter Bezieher eines Ruhegehalts	91.430 70.770 (Stand 02.05.2016)
3. Länder: Beamte und Beamtinnen	822.450
4. Pflichtversicherte Beschäftigte kirchlicher Versorgungseinrichtungen	k.A.
5. Beschäftigte berufsständischer Versorgungswerke	234.213 (Stand 2014)

Quellen:

zu 1. und 3.: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik (2015), Seite 6, www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/Versorgungsempfaenger2140610157004.pdf?__blob=publicationFile

zu 2.: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik (2015), Seite 6, www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/Versorgungsempfaenger2140610157004.pdf?__blob=publicationFile;

aktuelle Zahl der Ruhegehaltsbezieher/-innen: Bundesministerium der Verteidigung

zu 4.: Siehe u. a. Hinweise.

zu 5.: ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, www.abv.de/verlaessliche-struktur.html

III. Durchschnittl. Ruhegehalt	in Euro (Stand 01.01.2015)
1. Bund	
– Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen	2.940,-
– Bahn (Bundeseisenbahnvermögen)	2.150,-
– Postnachfolgeunternehmen	2.040,-
2. Berufssoldaten/-soldatinnen	2.910,-
3. Länder (Schul- und Vollzugsdienst, übrige Bereiche)	2.970,-
4. Pflichtversicherte Beschäftigte kirchlicher Versorgungseinrichtungen	k.A.
5. Beschäftigte berufsständischer Versorgungswerke	2.082,59 („Altersrente“, Stand 2014)

Quellen:

zu 1., 2. und 3.: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik (2015), Seite 61, www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/Versorgungsempfaenger2140610157004.pdf?__blob=publicationFile

zu 4.: Siehe u. a. Hinweise.

zu 5.: ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen, www.abv.de/verlaessliche-struktur.html

Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind rechtlich selbständig und in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. organisiert. Sie unterliegen damit nicht dem Zuständigkeitsbereich des Bundes. Daten über die Zahl der allein bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen versicherten Personen bzw. über die Höhe der diese Personengruppe betreffenden durchschnittlichen Ruhegehälter und Betriebsrenten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Bundesregierung wurde von der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. ausschließlich die Gesamtzahl der dieser insgesamt zuzurechnenden Pflichtversicherten (rund 3,3 Millionen) und der 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen (rund 897 000) mitgeteilt (siehe Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/11741, Seite 11).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

21. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung anlässlich der aktuellen Medienberichte gesetzgeberischen Handlungsbedarf, den Einsatz von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe über den Schutz des Rechts auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes, und der Personensorge gemäß § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinaus strenger zu regulieren?
22. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Forderungen einzelner Verbände, die gesetzliche Regelung für Erwachsene in § 1906 Absatz 4 BGB analog für Kinder zu beschließen, so dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen während der Unterbringung von Kindern in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. Mai 2016

Die Fragen 21 und 22 werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich entscheiden die Eltern im Rahmen der Personensorge auch über freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen für ihr Kind. Die Eltern üben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes aus (§ 1627 BGB). Dabei sind sie an das Gewaltverbot in der Erziehung gebunden (§ 1631 Absatz 2 BGB).

Der Bundesgerichtshof hat in einer grundlegenden Entscheidung vom 7. August 2013 (BGH, FamRZ 2013, 1646 bis 1648) festgestellt, dass die Eltern eines minderjährigen Kindes für die Entscheidung über die Fixierung ihres autistischen Kindes in einer offenen heilpädagogischen Einrichtung keiner familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie Fixierungen greifen in besonderem Maße in die Grundrechte des betroffenen Minderjährigen auf Freiheit, allgemeine Handlungsfreiheit und Ausübung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes) ein. Dabei können sie ebenso belastende Auswirkungen haben wie die freiheitsentziehende Maßnahme selbst. Gleichzeitig befinden sich die Eltern bei ihrer Entscheidung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen oft selbst in einer besonderen Belastungssituation.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat deshalb bereits im Jahr 2015 begonnen, eventuellen Reformbedarf im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen in Krankenhäusern, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe zu prüfen. Dabei könnte es eine mögliche Lösung sein, wie in § 1906 Absatz 4 BGB für Betreute auch im Kindschaftsrecht in solchen Fällen eine familiengerichtliche Genehmigungspflicht vorzusehen. Die Prüfung des sehr sensiblen Themas dauert noch an.

23. Abgeordnete **Tabea Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft musste die Bundesregierung in den vergangenen zwanzig Jahren über eine Ermächtigung nach § 103 des Strafgesetzbuches entscheiden (bitte nach Jahr und Antragsteller auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. Mai 2016

Nach § 103 des Strafgesetzbuches (StGB) macht sich strafbar, wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung beleidigt. Eine Tat wird nur dann verfolgt, wenn die Bundesrepublik Deutschland zu dem anderen Staat diplomatische Beziehungen unterhält, die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war, ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt, § 104a StGB.

Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2007 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg in einem Fall mit der Frage befasst, ob eine Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wird.

24. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Fällen wurde die Ermächtigung erteilt, und wie oft kam es nach Kenntnis der Bundesregierung daraufhin zu Verurteilungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. Mai 2016

In dem in der Antwort zu Frage 23 genannten Fall wurde die Ermächtigung erteilt; es wurde ein Strafbefehl erlassen.

25. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann plant die Bundesregierung den gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich der „sehr eingriffsintensiven freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 35 Plenarprotokoll 18/166) zu überprüfen, und über welche Parameter plant die Bundesregierung, freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu definieren beziehungsweise diese von wenig eingriffsintensiven Maßnahmen abzugrenzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. Mai 2016

Angesichts der sehr sensiblen Problematik und des hohen Wertes der betroffenen Grundrechte des Minderjährigen auf Freiheit, allgemeine Handlungsfreiheit und Ausübung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes – GG) ebenso wie der Eltern auf Ausübung des Elternrechts (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) bedarf es einer besonders gründlichen Prüfung etwaigen Handlungsbedarfs des Gesetzgebers. Ebenso ist umfassend abzuwägen, ob und welche Maßnahmen geeignet sind, eventuelle Lücken im Kinderschutz zu schließen. Diese Prüfung dauert gegenwärtig noch an. Sie umfasst auch die Frage, welche Fälle von einer eventuellen gesetzlichen Regelung erfasst sein sollten.

26. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Präventionsstrategien oder konkreten Projekte plant die Bundesregierung, um dem Missbrauch von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen entgegenzuwirken, und wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die Position der Eltern gestärkt werden, die sich oftmals gezwungen sehen, eine Generalgenehmigung zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterzeichnen zu müssen, da sie sonst keine Unterbringungsmöglichkeit für ihr Kind finden (wie in den geschilderten Fällen des Berichts „Blackbox Heim“ des Bayerischen Rundfunks vom 6. April 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. Mai 2016

Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut bzw. untergebracht werden und die freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchführen, unterliegen der sogenannten Heimaufsicht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in dieser Legislaturperiode einen Gesetzesvorschlag für eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf den Weg bringen, die insbesondere auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen deutlich verbessern und die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern erheblich stärken soll. Hierzu sollen unter anderem die Instrumente der Aufsicht über Einrichtungen, die Beschwerdemöglichkeiten für die in Einrichtungen untergebrachten und betreuten Kinder und Jugendlichen sowie die Beteiligungsverfahren insgesamt erweitert werden.

Im Rahmen der im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter Einbeziehung von Experten durchgeführten Prüfung wird auch diskutiert, ob im Kindschaftsrecht eine Erweiterung des gerichtlichen Genehmigungserfordernisses auf die Einwilligung der Eltern zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen vorgesehen werden soll. Ob darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Stärkung der Kompetenzen der Eltern und/oder der Kontrolle von Einrichtungen, die freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchführen, erforderlich sind, ist ebenfalls Gegenstand der gegenwärtigen Prüfung der Bundesregierung.

27. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum kommt es bezüglich freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen nicht zu einer analogen Anwendung des § 1906 Absatz 4 BGB, obwohl im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. August 2013 von einer planwidrigen Regelungslücke gesprochen wird, und welche gesetzliche Regelung gilt für freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Erwachsene in Einrichtungen (unterschieden in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Pflegeeinrichtungen, Altenpflegeeinrichtungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. Mai 2016

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 7. August 2013 ausdrücklich festgestellt, dass eine analoge Anwendung des § 1906 Absatz 4 BGB auf Minderjährige ausscheide, da gerade keine planwidrige Regelungslücke bestehe. In der Gesetzesbegründung sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass § 1906 Absatz 4 BGB nur für volljährige Betreute gelte, die materiellen Regelungen der Unterbringung von Kindern (§ 1631b BGB) würden hiervon nicht berührt (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 82). Bei Kindern stelle sich die Unterbringung als Teil der Ausübung elterlicher Sorge dar. Die Vorschriften des geltenden Rechts böten ausreichende Möglichkeiten, gegen missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge einzuschreiten.

Die Regelung des § 1906 Absatz 4 BGB findet auf Betreute bzw. Vollmachtgeber Anwendung, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten. Der Begriff der Einrichtung ist dabei weit auszulegen; erfasst sind u. a. stationäre Einrichtungen der Altenhilfe (Altenheime und Altenpflegeheime) und der Behindertenhilfe.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

28. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern und ggf. seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass Venezuela und Kuba Produkte bzw. Dienste der Bundesdruckerei GmbH dafür verwendet haben könnten, Menschen (diplomatische) Pässe auszustellen, die terrorverdächtig sind bzw. in terroristische Anschläge verwickelt waren, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie aus entsprechenden Presseberichten (z. B. <http://latina-press.com/news/218410-kuba-und-venezuela-bundesdruckerei-offenbar-in-panama-papers-verstrickt/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 6. Mai 2016

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass eine Ausstellung von (diplomatischen) Pässen für terrorverdächtige bzw. in Terroranschläge verwickelte Personen durch Venezuela und Kuba mit Hilfe von Produkten bzw. Diensten der Bundesdruckerei GmbH (BDr) tatsächlich stattgefunden hätte.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde ein entsprechender Verdacht (konkret: Ausstellung von Pässen für die Hisbollah) erstmals in einem Bericht unter www.breitbart.com/national-security/2016/04/05/panama-papers-venezuela-cuba-conspired-passports/ am 5. April 2016 geäußert. Die von Ihnen referenzierte Webseite (a. a. O.) greift diesen Verdacht auf und wiederholt ihn. Ob der Verdacht zutrifft, kann von Seiten der Bundesregierung nicht beurteilt werden. Zu bemerken wäre allerdings, dass auf der referenzierten Webseite auch von „fragwürdigen Geschäften der Bundesbank mit Venezuela“ die Rede ist, was zumindest Zweifel an der Seriosität der Recherche aufkommen lässt.

Der Bund ist alleiniger Gesellschafter der BDr. Diese weist in ihrer Stellungnahme auf Folgendes hin:

„Die BDr hält die außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen und Vorgaben strikt ein. Bei allen im Zusammenhang mit dem Venezuela-Projekt durchgeführten Lieferungen und Leistungen wie auch bei Dienstreisen von BDr-Mitarbeitern hat die Exportkontrollabteilung der BDr zuvor die Rechtmäßigkeit sorgfältig überprüft. Jeder Vorgang unterlag dabei der tagesaktuellen Betrachtung anhand der geltenden Rechtslage. In jedem Einzelfall wurden dabei die vier Säulen der Exportkontrolle geprüft.“

- a. Länderbezogene Prüfung gemäß deutschem bzw. EU-Exportrecht, anwendbarem US-Reexportrecht und einschlägigen UN-Resolutionen,
- b. Personenbezogene Prüfung: Sowohl personenbezogene Beschränkungen des Europäischen Rechts als auch die europäischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (Terrorismuslisten der EU) wurden beachtet. Sämtliche Kontaktpersonen der BDr werden regelmäßig gegen die einschlägigen Listen nebst Änderungs- und Durchführungsverordnungen geprüft,
- c. Güterbezogene Prüfungen: Alle Güter (Hardware, Software, Technologie) wurden nach Maßgabe der EG-Dual-Use-VO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) geprüft.
- d. Verwendungsbezogene Prüfung auf sensitive Endverwendung (ABC-Waffen, zivile Kerntechnik, militärische Endverwendung): Anhaltspunkte dafür bestanden nicht.

Auch soweit im Kontext des Venezuela-Projekts kubanische Staatsangehörige vom venezolanischen Auftragnehmer eingesetzt wurden, war das Vorgehen der BDr vollständig konform mit deutschem und europäischem Exportkontrollrecht. Es bestanden zu diesem Zeitpunkt und bestehen auch heute keinerlei Embargos, Erfüllungsverbote oder Finanzsanktionen der EU gegen Kuba. Kuba war bis zum 1. September 2013 lediglich in der ‚Länderliste K‘ aufgeführt. Gemäß dem inzwischen aufgehobenen § 5c AWW resultierte daraus eine Genehmigungspflicht für Güterlieferungen nach Kuba im Falle der Kenntnis einer militärischen Endverwendung in Kuba. Dieser Tatbestand war nicht berührt, da weder eine militärische Endverwendung vorlag noch Lieferungen nach Kuba erfolgten.

Standardmäßig enthalten die Lieferverträge der BDr Exportkontrollklauseln, die die Empfänger verpflichten, im Falle eines Reexports die einschlägigen Restriktionen, z. B. gemäß deutschem und EU-Exportrecht, anwendbarem US-Reexportrecht und UN-Resolutionen, einzuhalten.“

Die BDr hat im Ergebnis alle notwendigen und gebotenen Maßnahmen beachtet, die das Außenwirtschaftsrecht vorsieht. Der Bund wird im Wege der Beteiligungsführung sowie über seine Vertreter in den Aufsichtsgremien regelmäßig und umfassend unterrichtet.

29. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Inwieweit können Scheidungskosten trotz Geltung des § 33 Absatz 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) weiterhin als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, und inwieweit sieht die Bundesregierung infolge allgemeiner Einkommens- und Preisentwicklungen die Notwendigkeit zur Anpassung der in § 33 Absatz 3 EStG genannten Grenzen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Mai 2016**

Scheidungskosten sind nach § 33 Absatz 2 Satz 4 EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl I, Seite 1809) nicht zu berücksichtigen. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, die Grenzen der zumutbaren Belastung nach § 33 Absatz 3 EStG anzupassen.

30. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie viele zusätzliche Wohnungen ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung, wenn die im Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (Bundestagsdrucksache 18/7736) vorgesehene Sonderabschreibung durch eine steuerfreie Investitionszulage ersetzt wird und für diese die Haushaltsausgaben des Bundes im genannten Gesetzentwurf angesetzt werden, und wie viele zusätzliche Wohnungen ergeben sich, wenn für die steuerfreie Investitionszulage die Haushaltsausgaben aller Gebietskörperschaften im genannten Gesetzentwurf angesetzt werden (bitte mit Darstellung der Berechnungsgrundlage und mit Angabe der Anzahl von Wohnungen und der Anzahl der Förderobjekte)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Mai 2016**

Die Anzahl zusätzlicher Wohnungen bei Einführung einer Investitionszulage anstelle der vorgesehenen Sonderabschreibung im Rahmen des Gesetzentwurfs zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus hängt von der konkreten Ausgestaltung einer solchen Maßnahme ab. Auch auf eine Investitionszulage besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Insoweit lassen sich die mit einer Investitionszulage verbundenen Steuermindereinnahmen des Bundes bzw. aller Gebietskörperschaften nicht eingrenzen.

31. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer Immobilienblase in Deutschland auch mit Blick auf den steigenden Fremdfinanzierungsanteil beim Immobilienkauf (vgl. www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/finanzieren/Immobilienblase-droht-bei-hoeheren-preisen-kreditvolumen-14174871.html), und wenn nicht, bitte begründen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. Mai 2016**

In einem Umfeld anhaltend niedriger Zinsen werden risikoreiche Anlagen für Investoren auf der Suche nach Rendite tendenziell attraktiver, so dass grundsätzlich die Gefahr von Übertreibungen steigt. Vor diesem Hintergrund werden auch die Entwicklungen am Immobilienmarkt und speziell die Entwicklung der Darlehensvergabe zum Bau oder Erwerb von Wohnimmobilien weiter beobachtet.

Die Preise für Wohnimmobilien in Deutschland haben wie bekannt im Jahr 2015 erneut kräftig angezogen. Der Preisauftrieb war dabei regional breiter angelegt als in den Jahren zuvor; die Teuerung nahm in den zuvor sich besonders dynamisch entwickelnden Wohnungsmärkten der Großstädte etwas ab, während die Preise außerhalb der Kernstädte tendenziell nachzogen. Hinter der Preisdynamik stehen nach wie vor die anhaltend kräftige Nachfrage nach Wohnimmobilien wegen guter Einkommensperspektiven, hoher Zuwanderung, äußerst günstiger Finanzierungsbedingungen und verstärkter Anlage in Immobilien. Die deutliche Angebotsausweitung reichte bislang noch nicht aus, um den erhöhten Wohnungsbedarf zu decken und die Preisdynamik stark zu dämpfen.

Dennoch bestehen mit Blick auf den Gesamtmarkt nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank bislang keine substanziellen makroökonomischen Risiken. Darüber hinaus ist für die Frage nach einer Immobilienblase auch die Frage maßgeblich, ob die Preissteigerungen vorrangig kreditgetrieben sind, so dass es zu einer sich selbst verstärkenden Preisdynamik kommen könnte. Dies ist bislang nicht erkennbar: Die Wachstumsrate der Wohnungsbaukredite an private Haushalte ist mit aktuell 3,7 Prozent sowohl im historischen Vergleich (jährliche Wachstumsrate bei Wohnungsbaukrediten in den Jahren 1982 bis 2015 durchschnittlich bei knapp 5 Prozent) als auch im internationalen Vergleich moderat. Gleichzeitig ist keine Lockerung der Kreditvergabestandards in Deutschland zu beobachten. Nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank liegen am deutschen Wohnimmobilienmarkt insgesamt bislang keine die Finanzstabilität gefährdenden Entwicklungen vor.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass aggregierte Kennzahlen finanzstabilitätsgefährdende Entwicklungen in Teilsegmenten überdecken können, beispielsweise für hochverschuldete Haushalte. So liegen keine belastbaren repräsentativen Informationen zum Fremdfinanzierungsanteil sowie der Verschuldungssituation auf Haushaltsebene vor. Dabei ist insbesondere das gleichzeitige Auftreten von hohen Fremdkapitalquoten, relativ zum Immobilienwert und zum Einkommen, von entscheidender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Finanzstabilität am 30. Juni 2015 empfohlen, das makroprudenzielle Instrumentarium für die Regulierung der Darlehensvergabe bei Wohnimmobilien zu

erweitern und damit einhergehend die Datenlage über Einzelkreditdaten zu Wohnimmobilienfinanzierungen zu verbessern. Die Bundesregierung bereitet die Umsetzung dieser Empfehlung vor.

32. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Entsendebetriebe unter den durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2015 und im ersten Quartal des Jahres 2016 (bitte separat ausgewiesen) bundesweit im Bauhaupt- und Baunebengewerbe kontrollierten Arbeitgebenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. Mai 2016**

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung hat im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Jahr 2015 bei 16 681 Arbeitgebern und im ersten Quartal 2016 bei 3 761 Arbeitgebern u. a. wegen der Einhaltung von Mindestlohnpflichten Geschäftsunterlagenprüfungen durchgeführt. Da keine statistische Erfassung erfolgt, ob diese Prüfungen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland betreffen, kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie hoch der Anteil der Entsendebetriebe ist.

33. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Woran liegt es, dass es bei den einzelnen Zahlerländern des Länderfinanzausgleichs so große Unterschiede zwischen der Wirtschaftskraft (Bruttoinlandsprodukt/pro Einwohner in Prozent des bundesdeutschen Durchschnitts; siehe „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, Reihe 1, Länderergebnisse, Band 1; Berechnungsstand August 2015; Statistische Ämter der Länder vom Februar 2016) und der Ländersteuerkraft dieser Länder (Steuern der Länder nach dem Aufkommen/pro Einwohner in Prozent des bundesdeutschen Durchschnitts; siehe Homepage des Bundesministeriums der Finanzen: „Abrechnung des Länderfinanzausgleichs“, Stand: 2015) gibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. Mai 2016**

Die Ursachen für Abweichungen zwischen der relativen Wirtschaftskraft und der relativen Ländersteuerkraft der Zahlerländer liegen in den unterschiedlichen Entstehungsgründen und der regionalen und zeitlichen Abgrenzung der jeweiligen Daten. Während das Bruttoinlandsprodukt auf den Wert aller im jeweiligen Land („Inland“) produzierten Waren und Dienstleistungen eines Jahres abstellt, stellen die Bemessungsgrundlagen der Steuern der Länder nach dem Aufkommen zusätzlich auf Vorgänge ab, bei denen kein Bezug zum Bruttoinlandsprodukt erkennbar ist. Zur Feststellung der Steuerkraft werden auch solche Steuern erfasst, bei denen das Aufkommen eines Landes i. d. R. nicht unmittelbar

von der Wirtschaftskraft abhängt (z. B. Erbschaft-, Grunderwerb-, Bier- und Lotteriesteuern). Zudem führt der Progressionseffekt der Einkommensteuer zu Abweichungen, weil Länder, in denen überdurchschnittlich hohe Einkommen erzielt werden, ein überproportional hohes Einkommensteueraufkommen verzeichnen können. Abweichungen resultieren auch aus den unterschiedlichen regionalen Abgrenzungen. Im Unterschied zur territorialen Ausrichtung des Bruttoinlandsprodukts („Inlandsprodukt“) stellt das länderweise Steueraufkommen in erster Linie auf die Steuerkraft seiner Einwohner („Inländerkonzept“) ab; die nach dem Inländerkonzept zutreffende Steuerzuordnung zu den einzelnen Landeskassen wird insbesondere über das Verfahren der Steuererlegung erreicht. Schließlich unterscheiden sich Bruttoinlandsprodukt und Ländersteuerkraft auch hinsichtlich des Zeitpunkts der Erfassung der den jeweiligen Erhebungen zugrunde liegenden Transaktionen. Während die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auf den Zeitpunkt des Entstehens von Forderungen und Verbindlichkeiten abstellt, steht in der Finanzstatistik der i. d. R. spätere Zahlungszeitpunkt im Vordergrund („Kassenprinzip“).

34. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Wie hoch waren diese Unterschiede nach den letzten Daten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. Mai 2016**

Die erfragten Angaben können nachstehender Tabelle entnommen werden:

	Bruttoinlandsprodukt		Ländersteuerkraft		Differenz
	€ je Einwohner	% von D insgesamt	€ je Einwohner	% von D insgesamt	%-Punkte
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5 = 4 – 2)
Bayern	43.092	116,2	2417	130,5	14,4
Baden-Württemberg	42.745	115,2	2157	116,5	1,3
Hessen	43.073	116,1	2211	119,4	3,3
Hamburg	61.729	166,4	2885	155,8	-10,6
Deutschland insgesamt	37.099	100,0	1852	100,0	0,0

Quellen siehe Fragetext zu 1.

35. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Verjährungsfristen und Aufbewahrungsfristen waren oder sind im Zusammenhang mit den Cum-Ex-Verfahren relevant, und inwieweit erschweren derzeit der Ablauf von Aufbewahrungsfristen, eintretende Verjährung oder andere Verfahrensregeln eine Aufarbeitung der Cum-Ex-Fälle durch die Steuerverwaltung/-fahndung oder durch die Justizbehörden (bitte Angabe von Fallzahlen/Volumina der laufenden Verfahren und der wegen Verjährung bereits eingestellten oder nicht eingeleiteten Verfahren und der Verfahren, bei denen in den Jahren 2016 und 2017 Verjährung droht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. Mai 2016**

Für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer beträgt die reguläre Festsetzungsfrist vier Jahre (§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Abgabenordnung – AO). Die Festsetzungsfrist verlängert sich auf zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen, und auf fünf Jahre, soweit die Steuer leichtfertig verkürzt worden ist (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO). Die Festsetzungsfrist kann zudem in ihrem Beginn hinausgeschoben als auch in ihrem Ablauf gehemmt werden und somit verlängert werden.

§ 171 Absatz 4 AO enthält Regelungen für eine Ablaufhemmung aufgrund einer begonnenen Außenprüfung. In § 171 Absatz 5 Satz 1 AO ist eine Ablaufhemmung bezüglich Ermittlungen der Steuer- und Zollfahndung geregelt. Diese Hemmungen treten grundsätzlich ein, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen wurde bzw. der Fahndungsdienst vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen beim Steuerpflichtigen begonnen hat. Auch die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens kann zu einer Ablaufhemmung (§ 171 Absatz 5 Satz 1 AO) führen.

Die Aufbewahrungsfristen sind gesetzlich geregelt und bestimmen sich nach § 147 Absatz 3 AO i. V. m. § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs. Danach sind die in § 147 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 4a AO aufgeführten Unterlagen zehn Jahre und die sonstigen in § 147 Absatz 1 AO aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Darüber hinaus sieht § 147a AO die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen für bestimmte Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte erzielen und damit von der Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO nicht erfasst werden, vor.

Der Bundesregierung liegen keine Fallzahlen oder Volumina zu etwaigen wegen Verjährung eingestellter oder nicht eingestellter Verfahren oder zu Verfahren, bei denen im Jahr 2016 und 2017 die Einstellung wegen Verjährung drohen würde, vor.

36. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen haben die Bundesministerien oder nachgeordnete Behörden getroffen, um bei diesem Problem Abhilfe zu schaffen?
37. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche weiteren Maßnahmen gesetzlicher oder administrativer Natur wären möglich, um die vollumfängliche Aufarbeitung von Cum-Ex-Fällen durch Finanzbehörden oder Justiz sicherzustellen, und aus welchen Gründen wurden sie bisher nicht umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 6. Mai 2016

Die Fragen 36 und 37 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Finanzbehörden verjährungsunterbrechende bzw. verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden.

38. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung von Dividenden ein verbleibendes freies Kontingent aus nicht beantragten Steuerbescheinigungen oder Erstattungen aus Sammelanträgen für Erstattungen oder Anrechnungen aus anderen Transaktionen durch Leerverkäufe aus dem Ausland ggf. aufgesogen werden kann und dies dazu führt, dass erhobene Kapitalertragsteuer für die Steueranrechnung aus Leerverkäufen verwendet wird, die ihrerseits durch Initiierung aus dem Ausland nicht zu einer Steuerfestsetzung geführt haben (vgl. Rau, DStR – Deutsches Steuerrecht 2011, Seiten 2225, 2331), und hat die Bundesregierung Kenntnis von Erhebungen/Untersuchungen der Steuerbehörden zu dieser Sachfrage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 6. Mai 2016

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz eingeführte Steuererhebungssystem sicherstellt, dass nur die tatsächlich erhobene Kapitalertragsteuer angerechnet oder erstattet werden kann. Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung daher auch angesichts der Tatsache, dass in Cum-Ex-Fällen keine Sammelsteuerbescheinigungen erteilt werden dürfen, derzeit nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

39. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie ist die Darstellung der Bundesregierung zum geplanten Integrationsgesetz, wonach es zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ein Bundesgesetz zur Integration gebe und es auch ein Fortschritt sei, dass der Bund dies als seine Aufgabe ansehe (Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel) bzw. dass dies ein historischer Schritt sei (Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel; beide nach Agenturmeldungen vom 14. April 2016), damit vereinbar, dass bereits zum 1. Januar 2005 das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in Kraft getreten ist und dieses in Kapitel 3 die „Förderung der Integration“ als Aufgabe des Bundes enthielt (allgemein, aber auch konkret durch Integrationskurse und die Entwicklung eines Integrationsprogramms), und warum wurde die Kritik der für das Thema Integration zuständigen Beauftragten der Bundesregierung, Aydan Özoğuz, verschärfte Integrationspflichten seien „integrationsfeindlich und unüberlegt“ und es sei „reine Stimmungsmache“ des Bundesministers des Innern, anerkannte Flüchtlinge als integrationsunwillig darzustellen (Handelsblatt online vom 13. April 2016), bei der Erstellung der Eckpunkte zum Integrationsgesetz nicht berücksichtigt (bitte ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Mai 2016

Mit dem geplanten Integrationsgesetz reagiert die Bundesregierung auf die besonderen Herausforderungen, die durch das Eintreffen einer großen Zahl von Flüchtlingen im vergangenen Jahr entstanden sind. Es soll neue und verbliebene Handlungsbedarfe umsetzen, indem es zielgerichtet Rechte und Pflichten definiert und die derzeitige Situation auch als Chance für Verbesserungen bei der Integration begreift. Insofern ergänzt es bestehende Gesetze und ermöglicht das weitere Zusammenwirken von Maßnahmen, die den Spracherwerb sowie die Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft befördern. Zum ersten Mal wird ein Bundesgesetz vorgelegt, dessen zentraler Fokus die Integration bildet.

Der Referentenentwurf des Integrationsgesetzes befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und soll Ende Mai 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet werden; insofern sind endgültige Aussagen zu den Inhalten des Entwurfs noch nicht möglich. Im Zuge der Ressortabstimmung ist auch die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration eingebunden. Nach dem Grundsatz Fördern und Fordern ist Ziel des Gesetzes ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Verpflichtung, angebotene Integrationsmöglichkeiten wahrzunehmen, und damit verbundenen Konsequenzen, wenn dies ohne einen wichtigen Grund nicht geschieht.

40. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie haben sich die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Euro sowie in Prozent des Bruttoinlandsproduktes entwickelt, und wie hat sich die Anzahl der Altersrenten sowie die Anzahl der Äquivalenzrenten entwickelt (bitte jeweils für die Jahre 2000, 2005, 2010 und 2014 sowie für die Altersrenten bzw. Äquivalenzrenten nach Ost und West angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 9. Mai 2016**

Die erfragten Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Ausgaben Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) in Mrd. EUR	Anteil der Ausgaben am GRV Bruttoinlandsprodukt in %	Bestand an Altersrenten		Äquivalenzrentner	
			alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
			in Tsd.			
2000	214,0	10,1	12.086	3.252	–	–
2005	235,6	10,2	13.445	3.485	11.086	3.418
2010	249,2	9,7	14.085	3.534	11.360	3.388
2014	266,2	9,1	14.356	3.496	11.645	3.362

Quelle: Deutsche Rentenversicherung; eigene Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

41. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Wie bewertet es die Bundesregierung, dass durch die angekündigte Neuregelung der so genannten temporären Bedarfsgemeinschaft (angekündigter Änderungsantrag zum Neunten Gesetz zu Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung auf Bundestagsdrucksache 18/8041) mit 44 Prozent überproportional viele ostdeutsche Alleinerziehende (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2014, der zufolge 44 Prozent der ostdeutschen und 37 Prozent der westdeutschen Alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften sind) betroffen sein würden, und in wie vielen Fällen in Ostdeutschland und in Westdeutschland sind jeweils die umgangsberechtigten Elternteile ebenfalls leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 6. Mai 2016**

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Anzahl der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug nach dem SGB II vor.

Im Berichtsmonat Januar 2016 betrug der Anteil der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften in Westdeutschland 19,4 Prozent und in Ostdeutschland 17,7 Prozent. Angesichts dieser Zahlen ist nicht davon auszugehen, dass sich der Anteil der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften in West- und Ostdeutschland signifikant unterscheidet.

42. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch war der durchschnittliche Zahlungsanspruch auf Leistungen an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten im Jahr 2015 (bitte insgesamt und getrennt nach BG mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Vollzeit, in Vollzeit ohne Ausbildung und in Teilzeit sowie nach BG mit mindestens einem ausschließlich geringfügig Beschäftigten darstellen; sollte noch kein Gesamtwert für das Jahr 2015 vorliegen, bitte die vorliegenden monatlichen Werte angeben), und wie hat sich im Jahr 2015 die Jahressumme der Zahlungsansprüche auf Leistungen für BG mit mindestens einem abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten im Vergleich zu den Jahren 2011 bis 2014 entwickelt (bitte jährliche Darstellung unter Angabe der jeweiligen Jahressumme der BG mit mindestens einem abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten; sollte noch kein Gesamtwert für das Jahr 2015 vorliegen, bitte die vorliegenden monatlichen Werte angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Mai 2016

Die Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit wird gerade auf ein neues Zähl- und Gültigkeitskonzept umgestellt und rückwirkend in mehreren Schritten revidiert. Auswertungen zu Leistungen an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem erwerbstätigen Leistungsberechtigten sind deshalb auf der Grundlage des neuen Zähl- und Gültigkeitskonzepts derzeit noch nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage werden daher die noch nicht revidierten Ergebnisse herangezogen. Aktuelle Informationen liegen derzeit bis Dezember 2014 vor.

Die Angaben zu den Leistungsansprüchen von Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbseinkommen der Jahre 2011 bis 2014 sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle 1: Bedarfsgemeinschaften (BG) mit erwerbstätigen ALGII-Beziehern: Bestand und Zahlungsansprüche auf Leistungen nach Beschäftigungsformen

Deutschland
Jahreswerte

Jahr	darunter: ¹⁾				darunter: ²⁾				8	9	10	
	BG insgesamt	BG ohne erbstätige ALGII-Bezieher	BG mit mindestens einem erbstätigen ALGII-Bezieher	BG mit mindestens einem abhängigen Erbstätigen	darunter:		Teilzeit	BG mit mindestens einem ausschl. geringf. Beschäftigten				BG mit mindestens einem selbständig Erbstätigen
					BG mit mindestens einem sozialversicherungspflicht. Beschäftigten	Vollzeit						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
Bestand BG												
2011	3.422.685	2.215.862	1.206.823	1.113.474	537.654	321.638	282.917	230.338	490.525	115.283		
2012	3.325.170	2.140.892	1.184.278	1.090.375	545.115	468.884	115.858		
2013	3.323.832	2.149.444	1.174.388	1.079.968	547.624	214.030	181.538	345.656	464.250	116.258		
2014	3.303.011	2.137.439	1.165.572	1.072.007	550.687	205.917	175.076	357.152	457.778	114.829		
Durchschnittliche Höhe an Zahlungsansprüchen auf Leistungen für BG in Euro												
2011	809	851	731	722	575	586	541	584	851	833		
2012	822	867	742	732	586	868	850		
2013	844	891	759	749	600	604	546	596	891	873		
2014	866	915	776	764	614	616	557	612	912	895		
Jahressumme der Zahlungsansprüche auf Leistungen für BG in Euro												
2011	33.213.670.556	22.628.939.068	10.584.731.488	9.645.331.341	3.706.869.765	2.259.833.556	1.838.029.592	1.615.110.518	5.011.612.746	1.151.751.796		
2012	32.799.841.694	22.261.601.529	10.538.240.165	9.572.312.869	3.831.860.702	4.883.094.973	1.181.738.917		
2013	33.675.959.799	22.975.335.604	10.700.624.195	9.700.307.786	3.942.265.243	1.550.476.597	1.188.865.625	2.470.591.221	4.961.083.040	1.218.359.769		
2014	34.329.064.175	23.481.248.300	10.847.815.875	9.831.014.583	4.057.302.534	1.521.285.125	1.170.973.118	2.621.018.407	5.009.469.649	1.232.781.056		

Hinweise: Eckwert inkl zKT; ansonsten hochgerechnete Werte anhand der gE und gAw-Daten und inkl zKT ab Juni 2009.
 Aufgrund veränderter Messlogiken bei den selbständig Erwerbstätigen ALG II-Beziehern, sowie der Revision der Beschäftigtenstatistik und eines verbesserten Hochrechnungsverfahrens kann es zu Abweichungen gegenüber bereits veröffentlichten Werten kommen.

¹⁾ Doppelzahlungen möglich

²⁾ Für die Werte mit dem Merkmal Vollzeit, Vollzeit ohne Auszubildende und Teilzeit wurden gleitende Durchschnitte Juli 2010 bis Juni 2011 gebildet. Für 2012 liegen keine Informationen vor.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

43. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen mit Behinderungen profitieren nach Kenntnisstand der Bundesregierung bisher von dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt (s. www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Modellprogramme/bundesprogramm-soziale-teilhabe-am-arbeitsmarkt.html), und wie viele Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen des ESF-Programms (ESF: Europäischer Sozialfonds) zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit (s. www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-11-19-abbau-Langzeitarbeitslosigkeit.html) gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Mai 2016

Der Begriff der Behinderung ist in § 2 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) definiert. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (§ 2 Absatz 2 Halbsatz 1 SGB IX). Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können (§ 2 Absatz 3 SGB IX).

Für das Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt weist das Bundesverwaltungsamt rund 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus, die gesundheitliche Einschränkungen haben (Datenstand März 2016). Dies ist aber nicht mit dem Vorliegen einer Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX gleichzusetzen. Eine gesonderte Erfassung von schwerbehinderten Personen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist für Sommer 2016 vorgesehen.

Für das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden vom Bundesverwaltungsamt ebenfalls keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX gesondert erfasst. Statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit liegen nur für schwerbehinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor.

Danach waren bis einschließlich Januar 2016 insgesamt 179 Eintritte von schwerbehinderten Menschen in das ESF-Bundesprogramm zu verzeichnen (Datenstand April 2016).

44. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele der Menschen, die im letzten statistisch erfassten Jahr erstmals die Regelaltersgrenze erreichten, hatten Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel SGB XII (bitte nach Männern und Frauen sowie in absoluten Zahlen und relativ zum gesamten Rentenzugang des betreffenden Jahres aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 4. Mai 2016**

Die Statistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) weist erst mit der Einführung der neuen zentralen Grundsicherungsstatistik 2015 differenzierte Daten zur Regelaltersgrenze aus. Die Empfängerstatistik nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist vom Grundsatz her eine Bestandsstatistik, so dass Zugänge nicht systematisch erfasst werden. Nach der Bestandsstatistik erhielten Ende 2015 gut 35 000 Personen im Alter zwischen 65 und unter 66 Jahren Grundsicherung im Alter, davon waren gut 18 000 weiblich und knapp 17 000 männlich.

Statistische Daten zur Bevölkerung nach Alter im Jahr 2015 sowie zum Rentenzugang des Jahres 2015 liegen noch nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

45. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben aufschlüsseln), und wie hoch war jeweils der Anteil nutztierhaltender Betriebe?
46. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt, und wie hoch war jeweils die Zahl der Vollzeitäquivalente (bitte nach Gesamtzahl und Zahl der Beschäftigten bzw. Vollzeitäquivalente in ökologisch bewirtschafteten Betrieben aufschlüsseln)?
47. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl ökologisch bewirtschafteter Betriebe in Bayern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und wie hoch war jeweils deren Bewirtschaftungsfläche?

48. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die mit Ackerland und Grünland bewirtschafteten Flächen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt, und wie viele davon wurden ökologisch bewirtschaftet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Mai 2016**

Die Fragen 45 bis 48 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die folgende Übersicht enthält die von Ihnen erfragten Daten. Sie beruht auf Ergebnissen der Agrarstrukturerhebungen, die derzeit in dreijährlichem Rhythmus durchgeführt werden. Daraus werden die Trends der Agrarstrukturentwicklung deutlich, unter anderem die auch in Bayern gestiegene Bedeutung des ökologischen Landbaus. Wegen Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen sowie wegen weiterer methodischer Änderungen ab der Erhebung 2010 (u. a. Regeln zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenerwerb, Berechnung der Arbeitsleistung einer Arbeitskraft-Einheit) sind die Ergebnisse der Erhebungen ab dem Jahr 2010 mit denen früherer Jahre zum Teil nur bedingt vergleichbar.

Agrarstatistische Daten zu landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern

Merkmal	Einheit	2003	2007	2010	2013
zu Frage 4/271:					
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	1 000	135,4	121,7	97,9	93,3
davon					
Einzelunternehmen	1 000	131,1	117,6	93,3	88,1
davon					
Haupterwerbsbetriebe	1 000	59,3	54,6	47,9	42,3
Nebenerwerbsbetriebe	1 000	71,8	63,0	45,5	45,8
Personengesellschaften	1 000	3,9	3,7	4,2	4,9
Juristische Personen	1 000	0,4	0,4	0,3	0,3
Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung	1 000	103,5	92,2	76,0	69,5
davon					
Einzelunternehmen	1 000	100,1	89,0	72,4	65,4
davon					
Haupterwerbsbetriebe	1 000	52,5	48,2	41,1	35,6
Nebenerwerbsbetriebe	1 000	47,5	40,9	31,3	29,8
Personengesellschaften	1 000	3,2	3,0	3,4	4,0
Juristische Personen	1 000	0,2	0,2	0,2	0,1
zu Frage 4/272:					
Arbeitskräfte in landw. Betrieben	1 000	363,4	329,9	257,4	241,6
dar. in Betrieben mit ökologischem Landbau	1 000	13,0	13,6	15,7	17,7
Arbeitsleistung (in AK-E*)	1 000	158,6	146,5	143,1	136,6
dar. in Betrieben mit ökologischem Landbau	1 000	5,6	6,1	8,5	9,6

Merkmal	Einheit	2003	2007	2010	2013
zu Frage 4/273:					
Betriebe mit ökologischem Landbau	1 000	4,7	4,6	5,7	6,3
Landw. genutzte Fläche (LF) dieser Betriebe	1 000 ha	128,5	146,5	194,1	217,6
nachrichtlich: LF aller landwirtschaftl. Betriebe	1 000 ha	3 269,1	3 220,9	3 136,8	3 136,2
zu Frage 4/274:					
Ackerland	1 000 ha	2 104,5	2 079,1	2 052,2	2 065,6
dar. in Betrieben mit ökologischem Landbau**)	1 000 ha	54,8	70,7	91,3	97,0
Dauergrünland	1 000 ha	1 147,4	1 127,7	1 070,6	1 057,0
dar. in Betrieben mit ökologischem Landbau**)	1 000 ha	73,2	75,1	101,7	119,5

Anmerkung: Ergebnisse der Agrarstrukturerhebungen

*) Arbeitskraft-Einheit, Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person

***) Einschließlich Flächen, die nicht in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen sind.

Quelle: Statistisches Bundesamt

49. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie verhält sich die Bundesregierung zur Initiative des Europäischen Parlaments, von der Europäischen Kommission die Abkehr von einem geplanten Verbot gesundheitsbezogener Werbung auf Lebensmitteln mit zu viel Fett, Zucker oder Salz zu verlangen, und was genau wird unternommen, um die Regeln der Health-Claims-Verordnung nicht weiter aufzuweichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Mai 2016**

Die Health-Claims-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 – HCVO) wird derzeit als Teil eines Arbeitsprogramms (sog. Roadmap) der EU-Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (DG SANTE) evaluiert.

Das Europäische Parlament hat am 12. April 2016 eine Entschließung zur sog. REFIT-Initiative (Regulatory Fitness and Performance Programme) der Europäischen Kommission zur besseren Rechtsetzung angenommen, mit der die Europäische Kommission aufgefordert wird, die wissenschaftliche Basis der HCVO zu überprüfen und – falls sich dies als sachgerecht erweist – das Konzept der Nährwertprofile aus der HCVO zu streichen.

Die Entschließung des Parlaments ist für die Europäische Kommission nicht bindend. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Kommission im Rahmen des REFIT-Prozesses mit dem Wunsch des Europäischen Parlaments umgeht. Eine Bewertung der Nährwertprofile – inklusive Stakeholder-Konsultation – sieht auch die Roadmap der DG SANTE vor. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann entschieden werden, ob Nährwertprofile ein sinnvolles Instrument im Rahmen der HCVO sind.

Derzeit stehen die in Artikel 4 Absatz 1 der HCVO vorgesehenen Nährwertprofile, deren Einhalten die Grundlage für die Verwendung nährwertbezogener und gesundheitsbezogener Angaben sein soll, noch aus, nachdem sich im Jahr 2009 gegen ein erstes Arbeitspapier der Europäischen Kommission erheblicher Widerstand gezeigt hat. Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln werden derzeit mit Anwendungsbedingungen und ggf. Warnhinweisen versehen, die eingehalten werden müssen, um die Angaben nutzen zu dürfen. An den Beratungen zu diesen Anwendungsbedingungen und Warnhinweisen wirkt die Bundesregierung in den zuständigen EU-Gremien mit.

50. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Bedenken der Verbraucherzentrale Hamburg e. V. (www.vzhh.de/ernaehrung/461519/vorsicht-lebensmittelwarnung.aspx) bezüglich des Portals www.lebensmittelwarnung.de, die Auskünfte seien oft unvollständig und verharmlosend, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, mit den zuständigen Landesbehörden in Austausch zu treten, um mögliche Verbesserungen bei der Formulierung der Risiko-angemessenen Warnungen zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Mai 2016**

§ 40 Absatz 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) regelt die Information der Öffentlichkeit über von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen ausgehende Gesundheitsgefahren sowie über bestimmte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften durch die zuständige Behörde. Für die Überwachung der im LFGB genannten Erzeugnisse sind in Deutschland die Länder zuständig. Damit obliegt den Ländern bis auf wenige Ausnahmefälle auch die nach § 40 Absatz 1 LFGB geforderte Information der Öffentlichkeit. Im Sinne einer transparenten und überregionalen Information der Öffentlichkeit haben sich die Länder darauf verständigt, Informationen zu Lebensmitteln über ein zentrales Internetportal durchzuführen. Dieses Portal wurde zentral beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet. Die dort eingestellten Informationen beinhalten an Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. die Öffentlichkeit gerichtete Warnungen oder Hinweise nach § 40 Absatz 1 oder 2 LFGB.

Der Wortlaut des § 40 Absatz 1 LFGB sieht nicht ausdrücklich vor, dass die von einem Lebensmittel gegebenenfalls ausgehenden Gesundheitsgefahren im Einzelnen und detailliert in der veröffentlichten Information enthalten sein müssen. Vorrangige Intention einer Information der Öffentlichkeit nach § 40 Absatz 1 LFGB ist es, die Verbraucherinnen und Verbraucher möglichst zeitnah darüber zu informieren, dass der Verzehr eines bestimmten Lebensmittels eine Gesundheitsgefahr bedeuten kann, z. B. weil in diesem im Rahmen der Beprobung Salmonellen nachgewiesen oder ein Eintrag von Fremdkörpern festgestellt wurde. Mit dieser Information ist für Verbraucherinnen und Verbraucher schnell zu erkennen, dass vom Verzehr eines bestimmten und in der Warnung näher be-

schriebenen Produktes unbedingt abgesehen werden sollte. Der gesetzliche Auftrag des § 40 Absatz 1 LFGB umfasst nicht, umfassend über alle möglichen gesundheitlichen Auswirkungen oder Risiken aufzuklären. Im Interesse der Übersichtlichkeit und einer möglichst schnellen Warnung der Verbraucherinnen und Verbraucher erscheint es sinnvoll, die Hinweise und Warnungen der zuständigen Behörden auf die notwendigen Informationen zu begrenzen. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist es zunächst wichtig zu wissen, vor welchen konkreten Produkten gewarnt wird und aufgrund welcher Befunde. Zudem sollte erkennbar sein, welche Bundesländer von der Warnung betroffen sind, d. h. wo das konkrete Produkt vertrieben wurde. Diese Informationen stellt das Portal in übersichtlicher Form zur Verfügung.

Die Bundesregierung teilt die von der Verbraucherzentrale Hamburg e. V. zum Internetportal www.lebensmittelwarnung.de geäußerten Bedenken daher nicht. Aus Sicht der Bundesregierung ist damit jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Frage der Ausgestaltung der Risikokommunikation von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ländern aufgegriffen wird.

51. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann soll die vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, bereits im Dezember 2015 und im Februar 2016 in der Presse angekündigte Formulierungsvorlage für einen Gesetzentwurf zum Verbot der Pelztierhaltung in Deutschland vorgelegt werden, und weshalb wurde diese den Fraktionen nach wie vor nicht offiziell zugeleitet, obwohl der entsprechende Gesetzentwurf bereits im Dezember 2015 der Presse zugespielt wurde (siehe www.saarbrueckerzeitung.de/aktuell/berliner_buero/art182516,5987727; www.epochtimes.de/politik/welt/agrarministerschmidt-will-pelztierhaltung-rigoros-eindaemmen-a1310118.html)?
52. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Strebt die Bundesregierung nach wie vor wie angekündigt eine Verbotsregelung im Rahmen des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes an, bzw. welche anderen Regelungsoptionen werden derzeit geprüft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Mai 2016**

Die Fragen 51 und 52 werden zusammenfassend beantwortet.

Die Bundesregierung strebt weiterhin die Regelung eines grundsätzlichen Verbots der Pelztierhaltung im Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz an. Im Zuge der Ressortabstimmung wurde die Formulierungshilfe nochmals überarbeitet. Nach Abschluss der Überarbeitungs- und Abstimmungsprozesse wird die Formulierungshilfe den Regierungsfractionen zugeleitet.

53. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Honigimporte aus Kanada in die Europäische Union bzw. nach Deutschland seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Jahren auflisten sowie die Menge in Tonnen und den Warenwert angeben), und welchen Einfluss misst die Bundesregierung der Änderung der EU-Honigrichtlinie auf diese Entwicklung bei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 4. Mai 2016**

Wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist, sind sowohl die Honigimporte der Europäischen Union insgesamt als auch die Honigimporte Deutschlands aus Kanada seit dem Jahr 2010 stark zurückgegangen und für Deutschland sind sie mittlerweile marginal.

Importe von natürlichem Honig (KN-Position 0409 00 00) aus Kanada

	2010	2011	2012	2013	2014	2015 vorl.
Europäische Union						
Menge (t)	705,8	432,5	96,5	112,7	29,3	69,1
Wert (1000 €)	2.072	1.459	411	434	179	256
Deutschland						
Menge (t)	504,3	225,3	1,0	0,6	0,3	0,2
Wert (1000 €)	1.480	701	3	3	2	3

Quelle: Eurostat, Statistisches Bundesamt

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit die Änderung der Honigrichtlinie (2014/63/EU) vom 15. Mai 2014 Einfluss auf die Importzahlen in die Europäische Union bzw. nach Deutschland hatte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

54. Abgeordneter
**Dr. Alexander S.
Neu**
(DIE LINKE.)
- Welche Abteilungen, Gremien und/oder Arbeitsgruppen der NATO (als Institution) arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung an der militärischen und nachrichtendienstlichen Datenerfassung, -sammlung und -auswertung im Bereich Signals Intelligence (SIGINT), und mit welchen bundesdeutschen und US-amerikanischen Diensten bzw. Strukturen sind diese jeweils im Austausch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 13. Mai 2016**

Die NATO verfügt nach Kenntnis der Bundesregierung über keine Abteilungen, Gremien oder Arbeitsgruppen als Institutionen, die an der militärischen und nachrichtendienstlichen Datenerfassung, -sammlung und -auswertung im Bereich Signal Intelligence (SIGINT) arbeiten.

55. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung die Struktur „Joint Intelligence, Surveillance and Reconnaissance“, die im Februar 2016 ihre Arbeit aufgenommen hat, innerhalb der NATO-Strukturen zur nachrichtendienstlichen und militärischen Aufklärung, und wie viele Mitarbeiter der NATO bzw. welcher Nationen sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt hierfür tätig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 13. Mai 2016**

Bei Joint Intelligence, Surveillance and Reconnaissance (JISR) handelt es sich um einen militärischen Ansatz zur Zusammenführung und Synchronisation von militärischen Aufklärungsfähigkeiten innerhalb der NATO mit dem Ziel der Unterstützung der militärischen Operationsführung. Eine Anfangsbefähigung wurde durch die NATO im Februar 2016 erklärt. Zur weiteren Umsetzung von JISR wurde in der NATO ein Bedarf von 24 zusätzlichen Dienstposten identifiziert. Eine abschließende Entscheidung hierzu ist noch nicht gefallen.

56. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Position nimmt nach Kenntnis der Bundesregierung das Counter Intelligence Centre of Excellence in Krakow (Polen) innerhalb der NATO-Strukturen zur nachrichtendienstlichen und militärischen Aufklärung ein, und wie viele Mitarbeiter der NATO bzw. welcher Nationen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem tätig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 13. Mai 2016**

Gemäß NATO-Konzept können Centres of Excellence (CoE) auf der Basis gemeinsamer Verträge zwischen den Rahmennationen (Framework Nations), unterstützenden Nationen (Sponsoring Nations) und dem NATO Allied Command Transformation (ACT) eingerichtet werden, um in bestimmten Fähigkeitsbereichen die Aufgaben der Grundlagenentwicklung und Weiterentwicklung wahrzunehmen. Die CoE sind nicht Teil der NATO-Kommandostruktur. Insofern ist das CoE Counter Intelligence (CI) nicht Teil der Aufklärung der NATO.

Das CoE CI ist bisher noch nicht abschließend aufgestellt bzw. durch die NATO akkreditiert worden. Die endgültige Struktur ist gegenwärtig Teil laufender Verhandlungen zwischen den Framework Nations Polen und der Slowakischen Republik und den acht Sponsoring Nations Tschechische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Kroatien, Ungarn, Italien, Litauen, Rumänien und Slowenien. Die bisherige Planung geht von 42 Dienstposten aus, von denen gegenwärtig etwa 70 Prozent zur Besetzung durch die beteiligten Nationen vorgesehen sind. Deutschland plant, sich mit einem Dienstposten zu beteiligen.

57. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Zwischen welchen Abteilungen, Gremien und/oder Arbeitsgruppen der NATO und welchen Strukturen der Europäischen Union besteht nach Kenntnis der Bundesregierung eine Zusammenarbeit bzw. eine Vereinbarung zum Austausch von sicherheitsrelevanten Daten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 13. Mai 2016**

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es zwischen der NATO und der Europäischen Union keine strukturierte permanente Zusammenarbeit bzw. Vereinbarung zum Austausch von sicherheitsrelevanten Daten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

58. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Einführung des Online-Versichertenstammdatenmanagements bei der elektronischen Gesundheitskarte haben dazu geführt, dass die Bundesregierung, entgegen ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 18/6846, nun nicht einmal mehr von einem Start der Online-Erprobung des Online-Versichertenstammdatenmanagements im dritten Quartal 2016 ausgeht (Ärzte Zeitung vom 25. April 2016), und ab welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund ihrer diesbezüglich widersprüchlichen Aussagen (Dr. Stefan Bales, „Sanktionen müssten nicht greifen“, Ärzte Zeitung vom 25. April 2016 und Bundesminister für Gesundheit Hermann Gröhe, „[...] verteidigte die

elektronische Gesundheitskarte, deren Startschwierigkeiten mit Sanktionen überwunden werden sollen“, Ärzte Zeitung vom 27. April 2016), die in § 291 Absatz 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Sanktionierung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes, für den Fall einer Nichteinhaltung der zum 30. Juni 2016 ablaufenden Frist, eintreten zu lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 6. Mai 2016

Mit dem E-Health-Gesetz wird ein Zeitfenster für die bundesweite Einführung der Telematikinfrastruktur festgeschrieben. Bis Mitte 2018 sollen Arztpraxen und Krankenhäuser flächendeckend an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sein (flächendeckender Rollout). Die im Gesetz vorgesehenen Fristen und Sanktionen haben dazu geführt, dass alle Beteiligten ihre Arbeiten intensiviert haben. Die Industrie, die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik), die für die Zertifizierung verantwortlichen Stellen und die Verbände der Ärzteschaft, der Zahnärzteschaft, der Krankenhäuser und der Krankenkassen arbeiten mit Hochdruck daran, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Krankenhäuser sicher an das neue Netz angeschlossen werden können. Dazu zählt auch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die für den bundesweiten Rollout erforderlichen sicherheitszertifizierten Komponenten und Dienste, wie insbesondere Kartenlesegeräte und Konnektoren, zur Verfügung stehen. Hier tragen sowohl die Industrie, als auch die Verantwortlichen der Selbstverwaltung, die die für die jeweiligen Einsatzbereiche notwendigen Anforderungen an die Sicherheit der Geräte festlegen, Verantwortung.

Die gesetzlichen Regelungen im E-Health-Gesetz sind so konzipiert, dass die vorgesehenen Sanktionen dann nicht ausgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für den bundesweiten Rollout bis Ende des Jahres 2016 erfüllt werden. Die Bundesregierung erwartet von allen Beteiligten, dass sie die weiteren Projektschritte so fortführen, dass die Sanktionen nicht greifen und die Telematikinfrastruktur endlich den Patientinnen und Patienten zugutekommt.

59. Abgeordnete

Maria

Klein-Schmeink

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

In welcher Form evaluiert die Bundesregierung die Entwicklung des Notlagentarifs in der privaten Krankenversicherung, und welche Zahlen liegen ihr in Bezug auf die Zusammensetzung der Versicherten seit der Einführung des Notlagentarifs vor (bitte in absoluten Zahlen und nach Jahr, Alter, Geschlecht sowie Art der Erwerbstätigkeit aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. Mai 2016**

Die Bundesregierung beobachtet seit Einführung des Notlagentarifs im August 2013 die Entwicklung in diesem Tarif aufmerksam. Nach Auskunft des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) waren zum 31. Dezember 2015 etwa 115 000 Personen dem Notlagentarif zugeordnet. Damit war die Anzahl der Versicherten im Notlagentarif im Vergleich zum Vorjahr weitgehend stabil. Hinter den stabilen Stichtagsdaten steht jedoch ein dynamischer Ab- und Zugang im Tarif. Im Laufe des Jahres 2015 sind etwa 40 Prozent der Versicherten aus dem Notlagentarif ausgeschieden. Diese Versicherten waren durchschnittlich 9,5 Monate im Notlagentarif versichert. Die große Mehrheit dieser Versicherten wechselte anschließend in ihren Ursprungstarif zurück. Nach Auskunft des PKV-Verbands stellte sich die Entwicklung im Jahr 2014 ähnlich dar. Diese Zahlen zeigen, dass die Intention des Notlagentarifs, für privat krankenversicherte Personen in einer vorübergehenden finanziellen Notlage eine kostengünstige Absicherung des Krankheitsrisikos zu schaffen und ihnen die Möglichkeit einer schnellen Rückkehr in den Ursprungstarif einzuräumen, in der Praxis funktioniert. Nähere Informationen zur Zusammensetzung des Versichertenbestands im Notlagentarif liegen der Bundesregierung nicht vor.

60. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist eine Förderung des dritten Umschulungsjahres, die es für die Altenpflegeausbildung bis zum Jahr 2017 gibt, im Rahmen der Reform der Pflegeausbildung auch für die generalisierte Pflegeausbildung geplant, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. Mai 2016**

Innerhalb der Bundesregierung besteht Einvernehmen, entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD eine verbindliche und langfristige Regelung zur vollständigen Finanzierung der Ausbildungskosten bei der Reform der Pflegeausbildung zu treffen. Dies betrifft auch Umschulungsmaßnahmen unter Einbeziehung des dritten Ausbildungsjahres. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die finanziellen Auswirkungen auf die jeweiligen Sozialversicherungssysteme, den Bund und den Ausbildungsfonds als auch rechtssystematische Grundsätze. Über die konkrete Ausgestaltung der Neuregelungen wird daher im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Verfahren zum Gesetzentwurf zu entscheiden sein.

61. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Soll die künftige, generalistische Pflegeausbildung ebenso wie jetzt die Altenpflegeausbildung förderungsfähig nach § 57 SGB III sein, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. Mai 2016**

Gemäß Artikel 2 Nummer 2 des Pflegeberufereformgesetzes soll die berufliche Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufsgesetzes mit der betrieblichen Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz gleichgestellt werden, sodass u. a. die Berufsausbildungsbeihilfe als mögliches Förderinstrument zur Verfügung steht.

62. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Erachtet die Bundesregierung es als wünschenswert, dass Patientinnen und Patienten ggf. auch anonym Rat suchen können, und wenn ja, plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass bei einem Anruf bei der neuen UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH Ratsuchende in aller Regel nicht direkt zu einer fachkundigen Person durchgestellt werden, sondern die Callcenteragents die Ratsuchenden auffordern, ihren Namen und ihre Telefonnummer für einen Rückruf oder für eine Terminvereinbarung in einer Beratungsstelle zu nennen, Änderungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 9. Mai 2016**

Aufgabe der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) ist es, Verbraucher und Patienten in gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen qualitätsgesichert, kostenfrei und leicht zugänglich zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch das Angebot einer anonymen Beratung. Insoweit wird bereits heute Ratsuchenden die Möglichkeit geboten, sich anonym beraten zu lassen. Sollte sich im Beratungsbetrieb darüber hinaus ein voraussichtlich dauerhaft weitergehender Bedarf an anonymer Beratung zeigen, als von der UPD gewährleistet werden kann, wäre es Aufgabe der Vertragspartner der Fördervereinbarung, also des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. einerseits und der UPD gGmbH andererseits, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, die gesetzliche Regelung des § 65b SGB V zu ändern.

63. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Sanktionen (bitte detailliert mit Fristsetzung, Ursache und Höhe der Sanktion angeben) drohen der Versicherungsgemeinschaft bei Nichterfüllung bestimmter im E-Health-Gesetz genannter Fristen im Zuge der von der Bundesregierung forcierten Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und der dazugehörigen Telematikinfrastruktur, und kann die Bundesregierung Angaben der IKK e. V. (siehe www.ikkev.de) bestätigen, dass das Projekt elektronische Gesundheitskarte der Versicherungsgemeinschaft bereits über 1,4 Milliarden Euro gekostet hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 9. Mai 2016

Das zum 29. Dezember 2015 in Kraft getretene Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze (E-Health-Gesetz) sieht sanktionsbewehrte Fristen vor für die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements, die Nutzbarkeit der Notfalldaten und des Medikationsplans in elektronischer Form sowie für die Vereinbarungen und die Beschlüsse des Bewertungsausschusses zu den telemedizinischen Leistungen, Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen und Videosprechstunde.

Die Ausgaben in den Haushalten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gesellschafter der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH – gematik (Kassenärztliche Bundesvereinigungen und GKV-Spitzenverband) werden im Hinblick auf die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements ab dem Jahr 2017 und im Hinblick auf die Einführung der Notfalldaten und des Medikationsplans in elektronischer Form ab dem Jahr 2018 solange auf das Ausgabenniveau des Jahres 2014 abzüglich 1 Prozent gekürzt, bis die gesetzlich geforderten Maßnahmen von der gematik durchgeführt worden sind. Entsprechendes gilt für die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband hinsichtlich der Vereinbarungen und Beschlüsse zu den telemedizinischen Leistungen ab dem Jahr 2017. Diesen Körperschaften würden dann weniger Mittel für ihre Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen. Belastungen für die Versicherten oder die einzelnen Krankenkassen sind damit nicht verbunden. Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Zahnärzten oder Einrichtungen würde bei Nichtdurchführung des elektronischen Versichertenstammdatenabgleichs ab dem 1. Juli 2018 die Vergütung pauschal um 1 Prozent gekürzt. Auch von dieser Sanktion ist insoweit die Gemeinschaft der Versicherten nicht betroffen.

Die Kosten für den Aufbau der Telematikinfrastruktur und die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sind von den konkreten Entscheidungen der Selbstverwaltung abhängig. Dies betrifft sowohl die Kosten für die von den Organisationen der Selbstverwaltung gegründete gematik als auch die für die Beschaffung der elektronischen Gesundheitskarte bei den Krankenkassen anfallenden Kosten. Die tatsächlich bislang entstandenen Kosten können deshalb in weiten Teilen nicht konkret beziffert bzw. abgegrenzt werden. Zudem werden im Rahmen des

Aufbaus der Telematikinfrastruktur Maßnahmen durchgeführt, die ohnehin von der Selbstverwaltung in Angriff genommen worden wären. Im Rahmen des Projektes erfolgen sie jetzt besser abgestimmt und standardisiert. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung der elektronischen Heilberufsausweise, die dazu dienen, bei zunehmender elektronischer Datenerfassung Zugriffsberechtigungen nachzuweisen und elektronische Dokumente rechtssicher zu unterschreiben. Andererseits können auch Nutzeffekte, wie z. B. Einsparungen, durch bessere Kommunikationsstandards oder bessere Verfügbarkeit medizinischer Informationen, wie z. B. zur aktuellen Arzneimitteltherapie des Patienten, kaum konkret in ihrem finanziellen Nutzen berechnet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

64. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Welche Fragen hat die Europäische Kommission im Zusammenhang des Notifizierungsverfahrens weiterer öffentlicher Zuschüsse an die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) an die Bundesregierung gestellt (siehe „Brüssel will Klarheit zu BER-Eröffnung“, Der Tagesspiegel vom 28. April 2016), und wann wird dieser Fragenkatalog dem Deutschen Bundestag als Haushaltsgesetzgeber zur Kenntnis gegeben (bitte begründen)?
65. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Welche Antworten hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission daraufhin übersandt, und bei welcher Stelle des Bundes kann ggf. Einsicht in diese Akten durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages bzw. die Öffentlichkeit genommen werden (ggf. auch Bedingungen für die Einsichtnahme darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. Mai 2016

Die Fragen 64 und 65 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kommunikation und der Inhalt laufender Beihilfeverfahren bei der Europäischen Kommission unterliegen der Vertraulichkeit. Es können deshalb vor Abschluss des Verfahrens keine weiteren Angaben gemacht werden.

66. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der 630 000 Kraftfahrzeuge, für die wegen des Abgasskandals eine freiwillige Rückrufaktion angekündigt wurde (vgl. Stuttgarter Nachrichten online vom 23. April 2016), sind in Baden-Württemberg und wie viele in den einzelnen Stadt- bzw. Landkreisen der Region Stuttgart angemeldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 10. Mai 2016

Aktuell in Baden-Württemberg zugelassen: 29 278 Fahrzeuge.

Aktuell im Raum Stuttgart zugelassen: 4 249 Fahrzeuge. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Raum Stuttgart aufgrund der speziellen Zugehörigkeit der Postleitzahlen der Wert nur angenähert sein kann.

67. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Halter von PKW (bitte prozentual angeben), die von freiwilligen Rückrufen der Hersteller in den Jahren 2012 bis 2014 betroffen waren, haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihr Auto tatsächlich deswegen in die Werkstatt gebracht, und von wie vielen freiwilligen Rückrufen in Deutschland (ohne behördliche Überwachung) geht die Bundesregierung im Laufe dieses Jahres bei ausländischen PKW-Herstellern aufgrund der (teilweise) nicht funktionierenden NO_x-Abgasreinigung aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. Mai 2016

Bei freiwilligen nicht überwachten Rückrufen erhebt das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) keine Daten zur Erfüllungsquote.

Über freiwillige Rückrufaktionen ausländischer Hersteller ohne behördliche Überwachung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

68. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele saarländische Brücken auf Bundesfernstraßen befinden sich jeweils in den Zustandskategorien 1,0 bis 4,0 (Stand 2015), und welche konkreten Brücken befinden sich im Saarland in der Zustandskategorie 4,0?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. Mai 2016

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5827 verwiesen. Nachfolgend sind alle Bauwerke im Zuge von Bundesfernstraßen in der Zuständigkeit des Landesbetriebes für Straßenbau im Saarland nach Zustandsnotenbereichen für das Jahr 2015 (Stand: 31. Dezember 2015) aufgelistet:

		Jahr 2015	
alle Teilbauwerke ¹ im Zuge von Bundesfernstraßen	Anzahl	626 Stk	100%
	Fläche	525.771 m ²	100%
1,0 -1,4	Anzahl	28 Stk	4,5%
sehr guter Zustand	Fläche	17.391 m ²	3,3%
1,5 -1,9	Anzahl	95 Stk	15,2%
guter Zustand	Fläche	27.070 m ²	5,1%
2,0 -2,4	Anzahl	246 Stk	39,3%
befriedigender Zustand	Fläche	143.615 m ²	27,3%
2,5 – 2,9	Anzahl	206 Stk	32,9%
ausreichender Zustand	Fläche	211.664 m ²	40,3%
3,0 -3,4	Anzahl	46 Stk	7,3%
nicht ausreichender Zustand	Fläche	122.084 m ²	23,2%
3,5-4,0	Anzahl	5 ¹ Stk	0,8%
ungenügender Zustand	Fläche	3.947 m ²	0,8%

¹ Davon 1 Bauwerk mit der Zustandsnote 3,5, ein Bauwerk mit der Note 3,7 und 3 Bauwerke mit der Note 4,0

Mit Stand vom 31. Dezember 2015 befanden sich folgende Bauwerke mit der Zustandsnote 4,0 im Zuge von Bundesfernstraßen in der Zuständigkeit des Landesbetriebes für Straßenbau im Saarland:

Bauwerksname	A 8	B51/Rampe 2	A1/Illtalbrücke RF Saarbrücken
Nächster Ort	RODEN	VÖLKLINGEN	DIRMINGEN

Zu der Tabelle ergeben sich folgende Anmerkungen:

- Die Fechinger Talbrücke wurde am 24. März 2016 aufgrund statischer Defizite für den Verkehr gesperrt und ist auf dieser Liste nicht enthalten.
- Das Rampenbauwerk zur Brücke im Zuge der B 51 wurde im März 2016 mit der Zustandsnote 2,8 geprüft. Die Zustandsnote 4,0 mit Stand: 31. Dezember 2015 basierte auf einem Verkehrssicherheitsproblem an der Fahrbahnübergangskonstruktion, welches mittlerweile behoben wurde.

69. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der genaue Wortlaut des Fragenkatalogs, der von der Europäischen Kommission im Rahmen des notifizierungspflichtigen EU-Beihilfeverfahrens für den Flughafen Berlin Brandenburg an die zuständigen Bundesministerien (u. a. das Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) geschickt worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 9. Mai 2016**

Für das Notifizierungsverfahren des Flughafens Berlin Brandenburg ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig. Die Kommunikation und der Inhalt laufender Beihilfeverfahren bei der Europäischen Kommission unterliegen der Vertraulichkeit. Es können deshalb keine weiteren Angaben gemacht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

70. Abgeordnete
Sylvia Kottling-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche wesentlichen Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Zuge der bilateralen Deutsch-Schweizerischen Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DSK) – insbesondere bei den letzten DSK- und ggf. DSK-Fachausschusssitzungen – zu den beiden Problematiken Sicherheitskultur im grenznahen Atomkraftwerk (AKW) Leibstadt und Materialprobleme im Reaktor-druckbehälter des grenznahen AKW Beznau 1 hinzugewonnen (bei letzterem bitte möglichst auch mit zeitlichen Prognosen zum weiteren Vorgehen der Schweizer Atomaufsichtsbehörde), und welche wesentlichen Fragestellungen und Forderungen hat die Bundesregierung bei den o. g. Sitzungen zu den o. g. Problematiken vorgebracht (bitte vollständige Angabe)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2016**

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) hat auf mehreren internationalen Treffen, unter anderem auf der letzten Sitzung der DSK im November des Jahres 2015, ausführlich zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die Befunde in Beznau 1 berichtet. Die Bundesregierung geht nach vorliegenden Informationen aus der DSK-Arbeitsgruppe-1 im April des Jahres 2016 davon aus, dass mit einer Entscheidung bezüglich des Weiterbetriebs von Beznau 1 frühestens im Sommer des Jahres 2016

zu rechnen ist. Die Bundesregierung hat insbesondere Fragen zu den Ultraschallmessungen, den betrieblichen Beanspruchungen sowie dem Schweizer Regelwerk gestellt.

Zum Thema Sicherheitskultur im Atomkraftwerk Leihstadt wurde berichtet, dass ENSI gemeinsam mit dem Atomkraftwerk Leibstadt an Maßnahmen zur Verbesserung im Bereich „Human and Organisational Factors“ arbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

71. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beabsichtigt die Bundesregierung ein Deutsches Zentrum für Psychiatrie oder eine andere Form der Strukturförderung einzurichten, und wenn ja, mit welcher Konzeption plant sie die Einrichtung auszuschreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. Mai 2016

Nein. Im Anschluss an die derzeit laufende Evaluation der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung (DZG) durch international renommiert besetzte Gutachtergruppen soll zunächst in einer zentrenübergreifenden Betrachtung geprüft werden, welcher Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung des DZG-Konzepts besteht.

Dabei wird auch die Frage zu beantworten sein, ob mittelfristig die Gründung weiterer Zentren angestrebt werden sollte.

72. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Gründung eines Deutschen Zentrums für Psychiatrie befasst, und wenn ja, in welcher Form erfolgt die Vergabe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. Mai 2016

Nein. Im Anschluss an die derzeit laufende Evaluation der Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung (DZG) durch international renommiert besetzte Gutachtergruppen soll zunächst in einer zentrenübergreifenden Betrachtung geprüft werden, welcher Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung des DZG-Konzepts besteht.

Dabei wird auch die Frage zu beantworten sein, ob mittelfristig die Gründung weiterer Zentren angestrebt werden sollte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

73. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung die Aussage des Abgeordneten Dr. Sascha Raabe (vgl. Rede in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 2016), dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS (Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten) und der UEMOA (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion) einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ein Ratifikationsgesetz zur Abstimmung vorlegen wird, bestätigen, und wenn ja, was sind die Beweggründe für die geänderte Einschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. Mai 2016

Die Bundesregierung prüft vor der Ratifikation für jeden völkerrechtlichen Vertrag individuell, ob dieser der Zustimmung des Deutschen Bundestages nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf.

Die Prüfung für das ECOWAS-WPA (WPA: Wirtschaftspartnerschaftsabkommen) hat ergeben, dass kein Ratifikationsgesetz erforderlich ist, da – soweit es Gegenstände regelt, die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen – (1) sich die Bestimmungen des WPA nicht auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen und (2) das Abkommen auch nicht die politischen Beziehungen des Bundes regelt. Insoweit wird auch auf die dargestellte Rechtsauffassung der Bundesregierung in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 106 auf Bundestagsdrucksache 18/8127 verwiesen.

Unabhängig von der Frage nach der Notwendigkeit eines Ratifikationsgesetzes ist es für die Bundesregierung wichtig, den Deutschen Bundestag umfassend in alle weiteren Schritte einzubeziehen, damit dieser insbesondere die Rechte wahrnehmen kann, die ihm nach Artikel 23 des Grundgesetzes und dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) zustehen. Um eine umfassende Beteiligung im Vorfeld der Ratifikation des ECOWAS-WPA sicherzustellen, wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag umgehend, transparent und ausführlich informieren, sobald die Voraussetzungen für die Einleitung des Ratifikationsverfahrens vorliegen. Das Abkommen wurde bislang nicht von allen westafrikanischen Staaten unterzeichnet. Ein Zeitpunkt für die Ratifikation steht somit noch nicht fest.

Berlin, den 13. Mai 2016